DATEV

magazin

09/2020

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 27. JAHRGANG SEPTEMBER 2020

Eskalation der Maßnahmen

Bargeldintensive Unternehmen stehen weiter im Fokus der Finanzbehörden.

Erosion des Rechts

Gegen Entscheidungen der Finanzbehörden ist in der Praxis nur schwer vorzugehen.

Für Sie in Brüssel

Das Europa-Büro der DATEV in Brüssel feiert sein 25-jähriges Bestehen.

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.

Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona

Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

www.datev.de/app-abschlusspruefung

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Wussten Sie schon …

35,7 Mrd. €

setzte die Beratungsbranche 2019 in Deutschland um. Ein neuer Höchststand. 2018 waren es noch 33,8 Milliarden Euro, 2010 18,9.

Quelle: Bundesverband Deutscher Unternehmensberater

-6,6 %

schätzt die OECD den Rückgang des deutschen BIP für 2020. Das DIW geht sogar von -9,4 Prozent aus.

Quellen: OECD bzw. DIW Berlin

> 80 %

der befragten deutschen Start-up-Initiatoren gaben 2019 an, dass die Digitalisierung großen bis sehr großen Einfluss auf den Erfolg ihres Geschäfts habe.

Quelle: Bundesverband Deutsche Startups/Universität Essen

Spätestens seit Beginn der Coronakrise hat sich gezeigt, dass von Steuerberatern mehr erwartet wird, als klassische Vorbehaltsaufgaben zu erfüllen. Gestiegene Anforderungen der Mandanten sowie eine rasante technologische Entwicklung verändern die berufliche Praxis des steuerlichen Beraters. Je nach Neigung und Talent kann er sich als langfristiger Begleiter der Unternehmen positionieren – gleich, ob im Bereich der Unternehmensnachfolge oder im E-Commerce, als Sanierer, Controller oder gar Digitalisierer seiner Kollegen und Mandanten.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

> 2/3

68,6 Prozent der Steuerberater in Deutschland arbeiteten zum 1. Januar 2020 selbstständig.

Quelle: Bundessteuerberaterkammer

STEILER ANSTIEG

Die Gesamtzahl der Bitcoin-Transaktionen steigt seit Jahren immer weiter. Im Juni 2020 war die neue Höchstmarke 534,52 Millionen.

Quelle: Blockchain

IM **MITTEL**FELD

Deutschland ist 2020 nach dem DESI-Index, der den Digitalisierungsgrad der EU-Länder einstuft, mit einem Wert von 56,1 im Mittelfeld – knapp hinter Spanien und vor Österreich. Spitzenreiter ist Finnland (72,3) – Schlusslicht Bulgarien (36,4).

Quelle: European Commission

WER FÜHREN WILL, MUSS BRÜCKE SEIN. SPRICHTWORT AUS WALES

Aktuelle *Informationen*

… finden Sie in der Online-Ausgabe des DATEV magazins www.datev-magazin.de und unter

www.datev.de/corona

Thema CORONA

CORONA-KONJUNKTURPAKET: DIE ECKPUNKTE STEHEN

Nicht weniger als 57 Maßnahmen umfassen die Eckpunkte des nun vorgelegten Konjunkturpakets. Auch wenn viele Einzelfragen noch offen sind – feststeht, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Umsetzung besonders gefordert sein werden.

Ein Überblick: www.datev.de/konjunkturpaket

Perspektiven

06 **Das digitale Morgen**
Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft wird durch die Corona-Krise geprägt. Doch es sollte die Gelegenheit genutzt werden, Wichtiges wie etwa die digitale Autonomie Europas voranzubringen.

Praxis

20 **Eskalation der Maßnahmen**
Die Finanzbehörden legen weiter besonderes Prüfungsinteresse auf bargeldintensive Unternehmen.

23 **Potenziale ausschöpfen**
Die Ausgestaltung der Güterstände ist ein weites und bedeutendes Feld der Baratung. Welche Möglichkeiten bieten sich hier?

Titelthema

Die Kunst der betriebswirtschaftlichen Beratung

08 **Berater für Berater**
Der Steuerberater Christian Deák ermutigt, den Schritt zur Digitalisierung zu machen und berichtet aus der Praxis.

11 **Offen für neue Bausteine**
Die Anforderungen ändern sich – die betriebswirtschaftliche Beratung wird zunehmend wichtiger.

14 **Krisen überwinden**
Steuerberater können durch ihre Aufmerksamkeit und schnelle Reaktion eine erfolgreiche Sanierung einleiten.

17 **Stärken nutzen**
Steuerberater können Mandanten in vielen zusätzlichen Bereichen unterstützend zur Seite stehen.

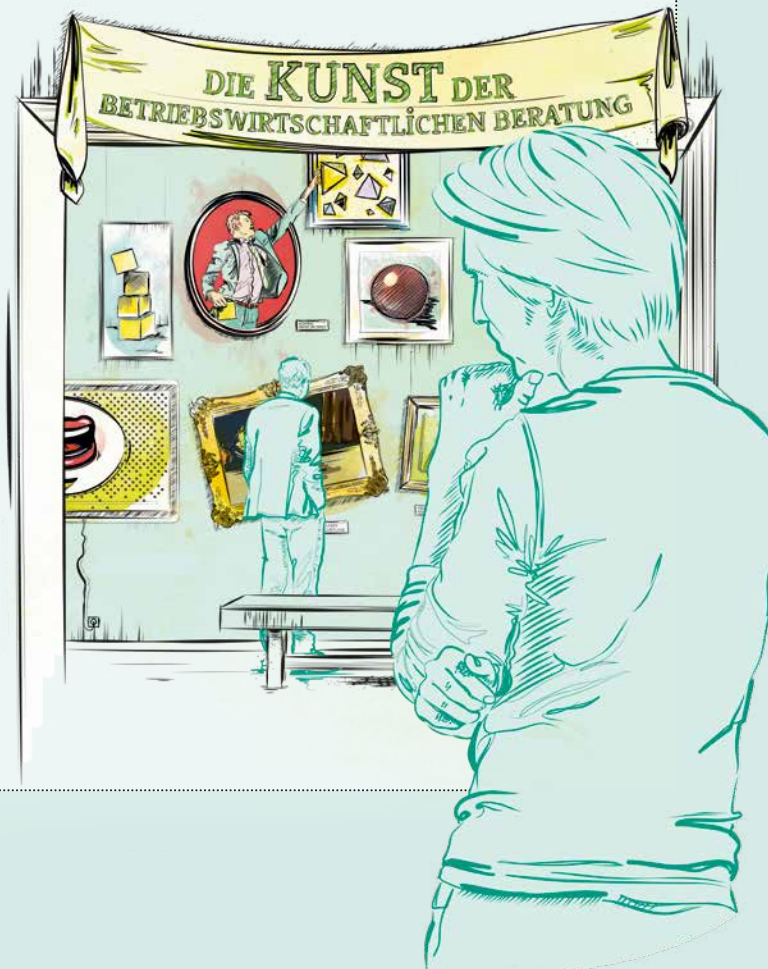

26 **Der ökologische Fußabdruck des Bitcoins**
Wie steht es eigentlich um die ökologische Bilanz von Kryptowährungen wie etwa dem Bitcoin?

29 **Erosion des Rechts**

Mit der Überprüfung von Entscheidungen der Finanzbehörden ist es in Deutschland nicht gut bestellt.

Kanzleimanagement

31 **Liquiditätsberatung? Kein Problem!**
Analysieren Sie die Liquiditätslage Ihrer Mandanten und beraten Sie professionell.

Aus der Genossenschaft

33 **Gemeinsam für die DATEV**
Die DATEV und ihr Vertreterrat arbeiten nun digitaler und in einer neuen effizienteren Struktur zusammen.

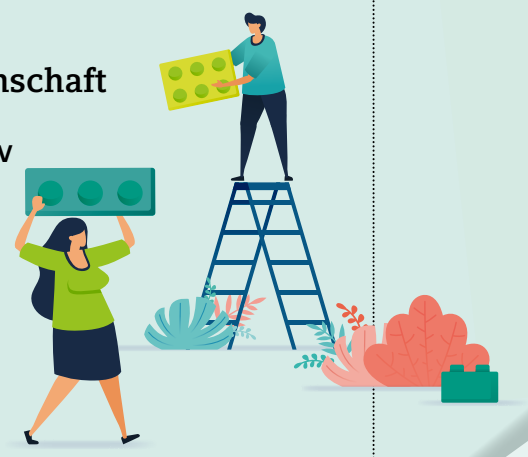

Produkte & Services

36 **Update mit neuen Funktionen**
Update der App DATEV RZ-Status mobil steht mit neuen Funktionen zur Verfügung.

Impressum

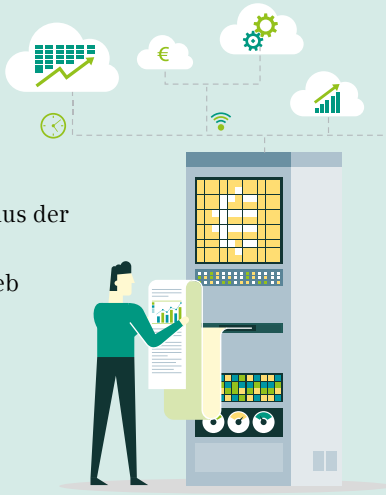

37 **Für bessere Entscheidungen**
Mit aussagekräftigen Zahlen aus der Kostenrechnung kann ein Unternehmer seinen Betrieb sicher führen.

Werte & Visionen

38 **Für Sie in Brüssel**
Das DATEV-Büro in Brüssel gibt es seit nunmehr 25 Jahren. Die Kollegen sind für Ihre Interessen nah an den Entscheidungsfindungen der Europäischen Union.

VORSCHAU
AUSGABE
10 / 20

Titelthema

Rechtsformen im Ringen um die Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit setzt nicht zwingend die Gründung einer Stiftung voraus. Es gibt Alternativen.

Das digitale Morgen

Digitale Souveränität | Die EU wird gegenwärtig unter deutscher Ratspräsidentschaft durch die Corona-Krise geführt. Allerdings sollte die Gelegenheit genutzt werden, um so wichtige Ziele wie die digitale Souveränität Europas umzusetzen.

Fotos: FrankRamspott/Getty Images

Der Schwerpunkt war von Beginn an gesetzt. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ist gezeichnet von der Corona-Krise, der politische Preis für das milliardenschwere Hilfspaket ist hoch. Schwierige Verhandlungen über das mittelfristige Budget der Union sowie die Tatsache, dass die EU in großem Stil Schulden aufnimmt, bestimmten den Auftakt der Ratspräsidentschaft.

Digitale Souveränität als europäische Alternative

So wichtig das europäische Hilfsprogramm ist und möglicherweise entscheidend, um die Corona-Krise wirtschaftlich zu stemmen, so wenig Raum bleibt somit für die Zukunftsthemen. Dabei gehört die Datenpolitik und damit die digitale Souveränität Europas zu den zentralen Aspekten, um eine nachhaltige europäische Alternative zu bieten.

So hat sich vor kurzem eine Initiative zu einer European Public Sphere aus Wissenschaftlern, IT-Experten und Medienmanagern zusammengetan. Die Arbeitsgruppe fordert die Europäische Union auf, eine eigenständige Digital-Infrastruktur für Europa aufzubauen. Und in der Tat: Nach wie vor dominieren Konzerne wie Facebook, Amazon, Google oder Alibaba das Internet. Zeit also für Europa, die Hoheit über Daten und digitale Infrastrukturen zu erlangen.

Europa bislang digital abhängig

Denn wenn die Corona-Pandemie eines besonders klargemacht hat: Die digitale Transformation betrifft inzwischen alle Alltagsbereiche und in Krisenzeiten macht die Digitalisierung viele Dinge überhaupt erst – wieder – möglich. Allerdings ist die Europäische Union immer noch zu sehr abhängig von Plattformbetreibern außerhalb Europas. Daher muss eine Aufgabe der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sein, die digitale Souveränität zu stärken. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, unabhängig und selbstbestimmt zu agieren – mit Blick auf die Gestaltung digitaler Systeme, deren Nutzung sowie die dazugehörigen Daten. DATEV versteht sich als europäische IT-Genossenschaft. Daher ist eines unserer Kernziele, ein derartiges digital souveränes Europa zu unterstützen. Dem muss eine differenzierte Analyse vorausgehen, etwa, auf welchen Feldern sich Europa in keinerlei Abhängigkeiten begeben darf. Dazu zählen beispielsweise Schlüsseltechnologien, hochsichere Dienste und systemrelevante Plattformen, zum Beispiel solche für den Datenaustausch zwischen Unternehmen, Intermediären und Verwaltung.

Datenschatz auf europäische Weise heben

Digitale Souveränität darf jedoch nicht mit Abschottung verwechselt werden. In einigen Bereichen ist es durchaus legitim, auch nicht-europäische Lösungen einzusetzen. Denn nicht für alle unternehmerischen Bereiche stehen heute rechtlich zuverlässige und technisch ausreichend skalierbare Cloud-Lösungen zur Verfügung, um den in Europa unzweifelhaft existierenden Datenschatz auch im europäischen Sinn zu heben. Dies kann gegenwärtig in einigen Fällen nur mit nicht-europäischen Anbietern und Lösungen geschehen.

Die Schaffung einer europäischen Daten- und Cloudinfrastruktur, die mit der Gaia-X-Initiative der Bundesregierung erreicht werden soll, ist daher ein wichtiger Schritt zu mehr strategischer und organisationaler Datensouveränität in Europa. Ein positiver Ansatz, der aber nur dann funktionieren kann, wenn er von vorneherein europäisch gedacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich in der Europäischen Union keine Parallelstrukturen bilden und tatsächlich europäische Digitalsouveränität entsteht.

Wenn Europa unter der deutschen Ratspräsidentschaft diese Art von Souveränität entwickeln und durchsetzen will, dann gilt es nun zu priorisieren, in welchen Bereichen schnellstmöglich souveräne Lösungen benötigt werden. Denn nur so kann auf Dauer ein verantwortungsvolles innovatives, nachhaltiges und wettbewerbsfähiges europäisches digitales Ökosystem erhalten und gefördert werden. Ein Ziel, das auch und gerade unter den gegebenen Umständen keinesfalls nachrangig sein sollte. ●

DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG
Nürnberg im Juli 2020

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

Beratung für Berater

Der Digitalisierer | Wie wir uns drehen und wenden: Am Ende des Tages wird die Technologie unsere Arbeitsprozesse und deren Struktur bestimmen. Daher setzten wir uns offensiv mit den neuen Tools auseinander, die es uns ermöglichen, ortsunabhängig und deutlich effektiver zu arbeiten. Zudem haben sie uns auch ein neues Geschäftsmodell eröffnet.

Autor: Christian Deák

Spätestens seit der Corona-Krise ist nicht nur unseren Mandanten, sondern auch zahlreichen Kollegen bewusst geworden, dass die Digitalisierung kein „Fun Fact" ist, sondern – mehr denn je – ein lebensnotwendiger Baustein für jedes Unternehmen beziehungsweise jede Kanzlei zu werden scheint. Viele Steuerbüros sind aber noch nicht so ausgestattet, dass sie problemlos alle Mitarbeiter ins Homeoffice verlagern könnten mit der Folge, dass sie zum einen noch nicht für Krisen und zum anderen noch nicht zukunftsorientiert aufgestellt sind. Dies mag daran liegen, dass man im Laufe des Geschäftsbetriebs keine Zeit für grundlegende Veränderungen hat. Oder die Fülle an Tools und Möglichkeiten, die es heute schon gibt, erschlägt einen. Diese Aspekte sind nicht von der Hand zu weisen. Man kann den Eindruck bekommen, sich gerade in ein neues Tool eingearbeitet zu haben, um dann wieder mit anderen Programmen konfrontiert zu werden, die mit dem gewohnten Tool nicht oder nicht mehr kompatibel sind. Die ganze Arbeit beginnt wieder von vorne. Auch wir mussten diese Schritte vollziehen, sind dornenreiche Wege zum Teil doppelt gegangen. Und auch wir selbst haben externe Hilfe in Anspruch genommen. Nicht in allen Belangen war das jedoch ausreichend. Mittlerweile aber konnten wird ein Konzept erarbeiten, um auch anderen Kanzleien beziehungsweise Kollegen auf dem Weg in die Digitalisierung zu helfen. Schließlich konnten wir unsere Kanzlei sowohl intern als auch mit Blick auf externe Kontakte so ausgestalten, dass wir vollkommen ortsunabhängig arbeiten können, wenn wir es wollen.

Ortsunabhängig arbeiten

Unabhängig von der bestehenden Notwendigkeit, sich der Digitalisierung endlich zu öffnen, bietet sie beiläufig gesehen auch eine riesige Chance auf ein Mehr an persönlicher Freiheit, indem man absolut ortsunabhängig arbeiten kann. Ich kann beispielsweise morgens meine Mails sowie meine Post im Park bearbeiten und danach mehrfache Ortswechsel während der Arbeit vollziehen. Davon hätte ich früher niemals zu träumen gewagt. Nun aber kann ich das so ausweiten, dass ich mit meiner Familie in den Urlaub fahre – vielleicht etwas früher, um einem Stau zu entgehen – und die noch nicht erledigte Arbeit einfach irgendwo unterwegs fertigstelle und danach – bereits im Urlaub angekommen – endlich Feierabend machen kann. Zudem verringern automatisierte Prozesse auch die Arbeitsstunden. Es gibt schließlich viele Bereiche in unserer Kanzlei, die mich persönlich mittlerweile nicht mehr tangieren. Dafür bin ich sehr dankbar, denn ich kann entweder früher Feierabend machen oder meine Arbeitszeit für wertbringendere Tätigkeiten nutzen.

Unterstützung durch DATEV

Fester Bestandteil unserer Prozesse ist DATEV Unternehmen online. Alle Mandanten, die mit uns digital kommunizieren, benutzen diese Drehscheibe für Informationen. Zudem werden Banken angebunden, sodass die Mandanten nach dem Hochladen ihre Belege direkt überweisen können. Dieser Workflow eingescannter Belege ist für jeden Mandanten ein direkter Vorteil. Er benötigt keine IBAN-Nummern mehr, kann direkt per Knopfdruck überweisen – auch mehrere Belege im Paket. Zudem nutzen wir DATEV Freizeichnung online und DATEV Meine Steuern. Durch diese Ergänzung können die Mandanten ihre Steuererklärungen und Bilanzen per Handy-App freizeichnen und mit DATEV Meine Steuern bereits unterjährig ihre einzureichenden Unterlagen für die Einkommensteuer hochladen. Wir können die eingereichten Belege dann direkt mit der Einkommensteuererklärung verbinden und verknüpfen.

Attraktiver Arbeitgeber

Lässt man die Corona-Krise einmal außer Acht, ergibt sich durch die Digitalisierung auch der Vorteil, dass man für zukünftige Angestellte als deutlich attraktiverer Arbeitgeber wahrgenommen wird. Entsprechendes gilt für angestellte Steuerberater oder gar Partner. Seitdem wir auch unseren Online-Auftritt verändert haben, brauchen wir uns keine Sorgen mehr zu machen, Angestellte zu finden. Eine Annonce in den sozialen Medien reicht aus und wir können uns die zukünftigen Angestellten teilweise sogar aussuchen. Dies wäre vor einigen Jahren undenkbar gewesen, hier haben wir oft befürchtet, sogar Headhunter einbinden zu müssen. Der löst aber nur temporär das Problem, man sollte sich fragen, warum man über diesen Weg keine Angestellten findet. Viel

spricht dafür, dass jüngere und qualifizierte Kandidaten die modernen Wege in die Arbeitswelt präferieren.

Den Kanzleiwert steigern

Eine digitale Kanzlei, die komplett ortsunabhängig arbeiten kann, ist definitiv mehr wert als eine ortsgebundene Kanzlei, die weitgehend noch papierbasiert arbeitet. Zum einen liegt dies daran, dass die Mandate nicht aus dem regionalen Umfeld kommen müssen, sondern rein theoretisch aus dem gesamten Bundesgebiet. Dadurch ist unser Einzugsgebiet viel größer geworden und wir sind darüber hinaus auch sicher zukunftsorientiert aufgestellt.

Work-Life-Balance

Unabhängig von einer Wertsteigerung der Kanzlei beziehungsweise zukünftigen Angestellten profitiert auch der Kanzleiinhaber selbst von der Digitalisierung. Unbestritten ist, dass sich in heutiger Zeit die Arbeit immer mehr mit dem Privatleben vermischt. Sich dieser Tatsache zu stellen, ohne irgendwann zu kollabieren, setzt voraus, dass man die Arbeit von überall aus durchführen können muss.

Sich dem Fortschritt stellen

Da das Internet und die Computer in den nächsten fünf bis zehn Jahren keinesfalls verschwinden werden, muss man sich selbst die Frage stellen, ob man diesen Zeitraum in den bisherigen Strukturen noch überlebt. Falls ja, braucht man sich auf den aktuellen Trend natürlich nicht einzulassen. Ich bin aber der Meinung, dass die technologische Entwicklung eher exponentiell zunehmen wird und die nächste Generation der steuerlichen Berater ohne PC oder Handy gar nicht mehr existieren kann. Meiner Meinung nach wird auch die typische Buchhaltung im Steuerbüro verschwinden. Das werden Programme übernehmen, die Routinetätigkeiten einfach automatisieren. Hier ist es Zeit, umzudenken und die eigene Kanzlei neu zu positionieren. Zudem hat die Corona-Krise in diesem Jahr auch dafür gesorgt, dass viele Mandanten ebenfalls umdenken.

Den Anschluss nicht verlieren

Hier als Berater nicht mitzuhalten, könnte unter Umständen den beruflichen K.o. bedeuten. Folglich muss sich auch unser Berufsstand mit Blick auf die Digitalisierung vollkommen verändern, da Routinetätigkeiten automatisiert werden. Henry Ford lässt grüßen, auch zu seiner Zeit blieben die auf der Strecke, die sich dem Fortschritt verweigerten. Als wir damals mit der Digitalisierung begonnen haben, hatten wir leider kaum Unterstützung. Die meisten Dinge haben wir uns deshalb notgedrungen selbst beigebracht und in dieser Phase viele Mitarbeiter infolge von Unkenntnis oder durch Überforderung verloren sowie mit Sicherheit auch viel Zeit vertan. Mittlerweile haben wir zusammen mit DATEV, unserer Genossenschaft, ein Konzept ausgearbeitet, um Berufskollegen zu unterstützen. Viele Kollegen wissen einfach nicht, wie sie den digitalen Umstieg angehen sollen beziehungsweise wo sie anfangen müssen und brauchen Unterstützung.

> Ein weiterer Vorteil ist, dass dies der Grundstein unserer papierlosen Kanzlei ist, da naturgemäß keine Ordner mehr eingereicht werden.

Beratung für Berater

Diese Beratung für Berater war nicht unser originäres Ziel, da wir auf Online-Mandate spezialisiert sind. Es macht uns und unseren Partnern jedoch so viel Freude, dass wir uns einzelnen, ausgesuchten Kanzleien stellen und ihnen gegenüber als Sparringspartner fungieren. Dafür lassen wir uns unter anderem auch bei „go-digital“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html) listen, damit die Beratung sogar staatlich mit bis zu 50 Prozent bezuschusst werden kann. Nach Rücksprache mit der für uns zuständigen Steuerberaterkammer haben wir für unsere Kanzlei die Form der betriebswirtschaftlichen Beratung für andere Berater entdeckt und helfen, gefördertes Wissen sowie die Optimierung des Kanzleiwerts anderen Kollegen zu vermitteln. Da wir diesen Weg stetig weitergehen und ausbauen, kann man uns auch regelmäßig als Speaker bei den Deubner Digital Days erleben, in Webinaren beim Deubner Verlag sowie der Steuerfachschule Dr. Endriss. ●

CHRISTIAN DEÁK
Steuerberater in eigener Kanzlei in Oberhausen

MEHR DAZU

In den Kollegenforen erhalten Sie wertvolle Tipps von erfahrenen Berufskollegen zur Digitalisierung in Ihrer Kanzlei: **www.datev.de/kollegenforum**

Weitere Infos unter **www.datev.de/unternehmen-online** und **www.datev.de/meine-steuern**

Offen für neue Bausteine

Der Beschwichtiger | Die berufliche Praxis der Steuerberater hat sich stark verändert. Das bemerken wir alle. Digitale Notwendigkeiten und gestiegene Anforderungen führen dazu, dass sich nun auch die Kollegen intensiv mit betriebswirtschaftlicher Beratung beschäftigen müssen, deren Kanzleistrukturen dafür bisher nicht ausgerichtet waren.

Autor: Dieter Höhne

Es gibt Kollegen, die bieten keine Vertretung vor den Finanzgerichten an. Wer das nicht möchte, soll es auch nicht tun. Das erspart einem auch so manchen Frust über Motive beziehungsweise Motivationen von Finanzrichtern. Aber ohne eine an die Steuerberatung angelehnte betriebswirtschaftliche Beratung wird in absehbarer Zukunft keine Steuerberaterkanzlei mehr funktionieren. Vielleicht war das mehr oder weniger schon immer so, gewinnt aber zunehmend an Bedeutung. Der Begriff der Unternehmensberatung umfasst inhaltlich natürlich wesentlich mehr. Im Weiteren verwende ich aber die betriebswirtschaftliche Beratung und die Unternehmensberatung synonym. Viele Stimmen rücken die Unternehmensberatung durch den Steuerberater in den Fokus. Fortbildungseinrichtungen bieten spezifische Kurse an. Dabei wird oft vergessen, dass jeder Steuerberater, vielleicht ohne dies wahrzunehmen, im Berufsalltag bereits diverse Unternehmensberatungen erbringt. Dabei muss man konstatieren, dass es nicht jedem Steuerberater möglich sein wird, eine von der klassischen Steuerberatung isolierte, spezialisierte Unternehmensberatung zu erbringen.

Begriffsbestimmung

Ich möchte mich nachfolgend nicht auf die Definitionen der akademischen Betriebswirtschaftslehre beziehen, sondern allein auf die Praxis. Man möge mir dies nachsehen. In der Theorie kann man betriebswirtschaftliche von der steuerlichen sowie der rechtlichen Beratung grundsätzlich abgrenzen. In der Praxis ist das oft jedoch unmöglich, weil die Grenzen selten trennscharf sind. Mit Unternehmensberatung meine ich auch die Unternehmer- sowie die Managementberatung. Ein komplexes Thema, das an dieser Stelle leider nur verkürzt abgehandelt werden kann.

Viele tun es, ohne es zu bemerken

Steuerberater erbringen laufend Unternehmens- sowie daran angelehnte Rechtsberatungen, die mit steuerlichen Beratungsansätzen einhergehen. Ohne dies funktioniert die Steuerberatung nicht. In den letzten zehn Jahren hat sich das aber enorm geändert. Aktuell steigen die Anforderungen – bedingt durch moderne Techniken – exponentiell. Examenskandidaten vor der mündlichen Prüfung können ein Lied davon singen. Vielleicht kann man diese Beratung als eine in die Steuerberatung integrierte Unternehmensberatung bezeichnen. Daneben gibt es auch eine spezialisierte Unternehmensberatung. Beim Versuch einer Definition wird man oft gewichten müssen, ob mehr das eine oder das andere zutrifft. Die nachfolgend vorgenommene Einordnung in die verschiedenen Kategorien ist in manchen Bereichen natürlich subjektiv. Mein Ansinnen ist es, grundsätzliche Unterschiede darzustellen und dabei die Frage zu klären, welche Unternehmensberatungen in die laufende Steuerberatung integriert sind.

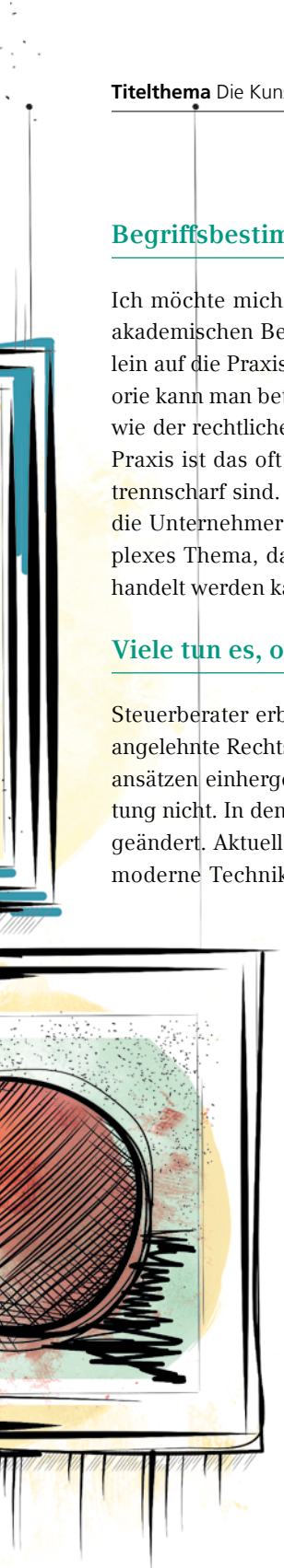

Integrierte Beratungen

Die gestaltende Steuerberatung ist eigentlich immer verknüpft mit der Rechtsberatung und reicht oft in die Unternehmensberatung hinein, hier sind zum Beispiel Finanzierungsaspekte im weiteren Sinne oft von Bedeutung. Komplexer wird es noch bei der Beratung von Personen- und Kapitalgesellschaften. Funktionierende Gesellschafts- und Geschäftsführeranstellungs- oder Unternehmenskaufverträge benötigen unter anderem wirtschaftlich durchdachte und in Rechenformeln umsetzbare Regelungen. Eine vollständige Aufzählung dieser integrierten Beratungen würde zu weit führen beziehungsweise ist wohl kaum möglich. Aber ohne integrierte Unternehmensberatungen wird man sich als Steuerberater am Markt wohl nicht lange mehr behaupten können. Wie weit man hier gehen kann, ist durch das eigene Talent bedingt.

Nachfolgend seien die wichtigsten Beispiele genannt:

- Die richtige Strukturierung der Finanzbuchhaltung beziehungsweise die Organisation des Rechnungswesens sind wichtig für die Ermittlung von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, ist zugleich aber auch Vorarbeit, um eine Kostenrechnung zum Zwecke der Kalkulation zu installieren.
- Bilanzstrategien, beispielsweise eine Beratung, um die Bilanzsumme zu reduzieren (zur Vermeidung der Prüfungspflicht).
- Die Automatisierung der Finanzbuchhaltung ist ein viel behandeltes, sicher auch wichtiges Thema. Noch aber scheitern viele Vorhaben an der Unterschiedlichkeit der Formate von Unterlagen und Belegen. Trotzdem muß man sich damit beschäftigen. Die Organisation des digitalen Belegaustausches sowie der digitalen Archivierung ist Voraussetzung für die Automatisierung der Buchführung. Der Mandant kann davon erheblich profitieren. Der Einsatz der richtigen Software bei ihm ist Voraussetzung dafür.
- Nachfolgeberatungen, erbrechtliche Strukturen gestalten.
- Rechtsformberatungen, diese sind allerdings selten allein steuerlich motiviert.
- Gleiches gilt für Umwandlungen, die Verlagerung/Verschiebung von Wirtschaftsgütern sowie Verträge im Konzern, auch in Verbindung mit steuerlichen Organschaften.
- Verbesserung des Banken-Ratings.
- Würdigung von Handelsabkommen, Incoterms und Zollvorschriften für eine spezialisierte Beratung bei der Umsatzsteuer.

Spezialisierte Beratung der Unternehmen

Auch eine spezialisierte Unternehmensberatung ist etwas, was man nicht allein durch ein Lehrbuch erlernen kann. Auch ein betriebswirtschaftliches Studium versetzt einen nicht per se in die Lage, professionell zu beraten. Es bedarf einer entsprechenden Neigung und insbesondere praktische Erfahrung. Zur spezialisierten Unternehmensberatung zählen beispielsweise folgende Dinge:

- Personenbezogene Unternehmer-/Managementberatung
- Preiskalkulation, Kosten- und Deckungsbeitragsrechnung
- Organisation des kaufmännischen Rechnungswesens und der internen Kontrollsysteme allgemein
- Vorsorge- und Vermögensberatung
- Rentabilitätsplanungen
- Liquiditätsplanungen
- Finanzierungsstrategien beziehungsweise -beratungen
- Unternehmensbewertungen außerhalb steuerlich vorgegebener Berechnungsschemata
- Softwareberatung, ewa bei der Warenwirtschaft oder dem E-Banking sowie
- Verfahrensdokumentationen

Manche dieser Beratungsfelder bedingen eine intensive Spezialisierung, wie etwa die Unternehmensbewertung. Mit dem notwendigen Talent wird man aber auch hier für Unternehmen, zum Beispiel in der Größenordnung kleiner Kapitalgesellschaften nach dem HGB tätig werden können. Entsprechende Fortbildungen machen das möglich.

Andere auskömmliche Beratungsfelder

Solange ich mich erinnere, gab es immer schon besondere, zeitlich aktuelle Beratungsfelder, die uns Steuerberater intensiv beschäftigten.

Momentan ist beispielsweise die Beratung zur Einhaltung steuerlicher Aufzeichnungspflichten ein anspruchsvolles Thema. Die Beratung dazu dient dem Schutz der Mandanten vor der Finanzverwaltung (dies war wohl noch nie so prekär wie jetzt).

Internationale Ansätze, insbesondere bei der Umsatzsteuer, treffen wohl fast alle Kollegen.

Komplexe steuerberatungsspezifische Beratungsfelder gibt es viele. Es gilt, all dies seinen Mandanten gegenüber richtig zu vermitteln. Dann werden die Mandanten auch bereit sein, das entsprechend zu honorieren.

Ein Rat für die Kollegen

Allein das Erstellen von Buchhaltungen, Bilanzen und Steuererklärungen wird immer weniger ausreichen; der Beratungsbedarf der Unternehmen steigt. Man kommt nicht umhin, sich mit neuen Themen zu befassen und Beratungen dazu anzubieten. Jeder hat seine eigenen Talente und Neigungen, wird aber Schiffbruch erleiden, wenn er versucht, über seine Talente hinaus zu gehen. Aber die Dinge, die uns Steuerberater täglich beschäftigen, sind komplex genug. Diese zu beherrschen scheint mir wichtiger, als unbedingt ad hoc entfernte Beratungsfelder zu erschließen.

Das Licht nicht unter den Scheffel stellen

Auch die weitgehende Automation in der Finanzbuchhaltung führt nicht dazu, den Berater arbeitslos zu machen. Das besondere Know-how eines Buchhalters oder Steuerberaters wird durch keine Software vollumfänglich ersetzt werden. Die EDV gibt einem vielmehr die Chance, die Qualität der Auswertungen zu erhöhen und damit vielleicht die Unternehmensführung und das Rating zu erleichtern beziehungsweise zu verbessern. Auch das muss den Mandanten verdeutlicht werden. Zudem sichert dies Ihr Honoraraufkommen. Werten Sie also die Auswertung der Buchführung zum Monatsabschluss auf. Und auch die steuerlich optimierte Bilanz, die trotzdem die bestmögliche Bonität eines Unternehmens darstellt, ist eine komplexe Aufgabe, die wir als Steuerberater beherrschen.

Folglich darf man sich nicht verrückt machen oder gar einschüchtern lassen. Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung stehende Software oder Fortbildungsangebote für die Umsetzung Ihrer Talente beziehungsweise die Ihres Teams. Und alle Kollegen haben ihre Mandanten in der aktuellen Krise intensiv unterstützt. Ob KUG-Angelegenheiten, Fördermittel- oder Finanzierungsberatungen (die Überbrückungshilfe wurde auf den 30. September 2020 verlängert), alle haben gerade ihre Kompetenz in diesen Bereichen der Unternehmensberatung unter Beweis stellen können. Die aktuellen Erfahrungen in meiner Kanzlei zeigen ganz deutlich, dass man die Flut des Informations- und Unterlagenaustauschs mit den Mandanten, speziell auch DS-GVO-orientiert, zentral kanalisieren muss. Andernfalls wird man leicht den Faden für die professionelle Beratung verlieren. Man braucht ein zentrales, elektronisches Mandantenpostfach, so wie es viele Anwälte schon länger nutzen.

> Ohne integrierte Unternehmensberatungen wird man sich als Berater am Markt nicht behaupten können.

Der große Irrtum

Wer kann eine elektronische Datenbank besser durchsuchen als ein Algorithmus? Sicherlich niemand. Aber ein Mensch kann daneben kognitiv und empathisch arbeiten und deshalb Zusammenhänge und Ableitungen erkennen. Die sogenannte künstliche Intelligenz kann einem helfen, aber sie wird den Steuerberater – und natürlich auch den Rechtsanwalt – nie entbehrlich machen. Wir arbeiten für und mit Menschen; und dies bedingt Fähigkeiten, die eine Software nie haben wird. Und diese Fähigkeiten sind gerade bei interdisziplinären Beratungen unerlässlich.

Fazit

Müssen Steuerberater künftig Unternehmen auch betriebswirtschaftlich beraten können? Ein schwer zu besprechendes Thema, bei dem man schnell überheblich werden kann. Lassen Sie sich bitte nicht verunsichern. Denn die meisten von uns erbringen bereits Unternehmensberatungen, gegebenenfalls ohne diese als solche zu erkennen oder zu vermarkten. ●

DIETER HÖHNE
Steuerberater in eigener Kanzlei in Hennef (Sieg)

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/chance-liquiditaet**

Lesen Sie dazu auch den Beitrag „Liquiditätsberatung? Kein Problem!“ auf Seite 31.

Krisen überwinden

Der Sanierer | Die nachhaltige und langfristige Begleitung eines Unternehmens in Schieflage dient dem Zweck, den Betrieb wieder wettbewerbsfähig zu machen. Gerade auch Steuerberater können durch erhöhte Aufmerksamkeit und dadurch kurze Reaktionszeiten eine erfolgreiche Sanierung einleiten.

Autor: Simon Eickmann

Nach vielen Jahren des Aufschwungs zeigten sich schon vor Corona in diversen Branchen konjunkturelle Dellen. Nicht nur Betriebe der Automobilbranche kämpften mit geringeren Auftragseingängen. In vielen Branchen waren Unternehmen unterschiedlichster Größen in der Krise dann gezwungen, Kurzarbeit anzumelden. Die Pandemie offenbarte ein Risiko für Betriebe: unvorhersehbare und im Ausmaß nicht kalkulierbare Krisen. Um nicht nur die aktuelle Phase überstehen, sondern derartige Herausforderungen frühzeitig erkennen und das Unternehmen zukünftig krisenfest aufstellen zu können,sollten jetzt Frühwarnsysteme implementiert und ein nachhaltiger Prozess der leistungswirtschaftlichen Sanierung angestoßen werden.

Die Krise frühzeitig erkennen

Viele Unternehmen im deutschen Mittelstand haben keinerlei Frühwarnsysteme in ihren Strukturen implementiert. Oder die nachhaltige, korrekte Pflege derartiger Systeme wird – teilweise sträflich – vernachlässigt. So kommt es, dass nahende finanzielle Engpässe durch die Unternehmensführung nicht rechtzeitig erkannt werden und eine Liquiditätskrise auslösen. Im

besten Fall kann eine solche finanzielle Unterdeckung durch kurzfristige Maßnahmen beseitigt werden. Oft führt das jedoch zu dem Trugschluss, dass dies einer Sanierung des Unternehmens gleichkommt. Jedoch sind diese Maßnahmen, auch wenn beispielsweise Controlling-Prozesse eingeführt wurden, nur als reine Symptombehandlung einer Krise zu verstehen. Mit anderen Worten: Die tatsächliche Ursache der Schieflage kann durch derartige Maßnahmen nicht behoben werden. Die Folge wird in den meisten Fällen ein erneut aufkommender Liquiditätsengpass sein, der je nach Geschäftsverlauf – linear oder saisonal – früher oder später eintreten wird. Damit das betroffene Unternehmen und deren Führungskräfte nicht Opfer eines solchen Trugschlusses werden, gilt es, nach Sicherstellung der Unternehmensfinanzierung durch fundamentale Analysen eine eindeutige Identifikation sämtlicher Krisenursachen durchzuführen. Im zweiten Schritt müssen diese Ursachen durch gezielte Maßnahmen behoben werden. Bei Ausarbeitung der Maßnahmen sollten kurzfristige Effekte, die den Unternehmensfortbestand sichern, im Vordergrund stehen. Anschließend, in einem dritten Schritt, wird die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens durch gezielte Maßnahmen aufgebaut.

Anschließend – in einem dritten Schritt – wird die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens durch gezielte Maßnahmen aufgebaut.

Gesamte Wertschöpfungskette durchleuchten

Die fundamentalen Analysen der leistungswirtschaftlichen Sanierung müssen die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens durchleuchten. Betroffen ist die gesamte Prozesslandschaft vom Auftragseingang über den Einkauf für die Produktion bis hin zum Versand inklusive sämtlicher unterstützender Bereiche. So können Krisenursachen in allen Bereichen des Unternehmens lauern: Im Rahmen der Auftragsannahme und -ausarbeitung können lange Reaktions- und Durchlaufzeiten oder auch die fehlerhafte Umsetzung von Kundenwünschen die Liefertreue und -qualität maßgeblich belasten. In der Fertigung kann es durch ein suboptimales Shopfloor Management oder Investitionsrückstände beziehungsweise nicht aufeinander abgestimmte technologische Ausgestaltung von Fertigungsschritten zu Ineffizienzen kommen. Im Einkauf können aufgrund fehlender oder nicht umfassend geführter Lieferantenmanagementsysteme erhebliche Preis- und Qualitätsnachteile gegenüber dem Wettbewerb entstehen. Der Vertrieb wird oft durch mangelhafte Preisbildungskompetenz und eine fehlende kundenorientierte Steuerung belastet. Und auch die unterstützenden Bereiche sind von erheblicher Bedeutung: Ineffizienzen und Intransparenzen im Rechnungswesen sowie im Controlling, ein am Markt vorbeigehendes Produktdesign oder mangelhafte oder instabile IT-Systeme mit schlechter Datenverfügbarkeit können Ursachen der Krise sein.

Externe Unterstützung unabdingbar

Die Vielzahl der voranstehend, nur auszugsweise erläuterten, möglichen Krisenursachen bestätigt, dass für eine fundamentale Analyse Unterstützung von extern unumgänglich ist. Denn bei einer rein internen Analyse des Unternehmens besteht die Gefahr, dass einzelne Krisenherde übersehen, als unlösbar eingestuft oder gar nicht erst als mangelhaft erkannt werden, denn es fehlt eine externe Reflexion („Das machen wir schon immer so“). Ein weiteres Risiko ergibt sich aus dem fehlenden Blick für Interdependenzen der einzelnen Unternehmensbereiche und deren Prozesse. Denn die Fülle potenzieller Krisenherde kann dazu führen, dass man Zusammenhänge einfach übersieht. Gleiches gilt für mögliche Faktoren, die dazu führen, dass sich die Schieflage des Betriebs unerwartet schnell realisiert. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine nachhaltige Sanierung oft nicht gelingt, weil Ursachen der Krise unentdeckt bleiben oder ungelöst fortbestehen beziehungsweise übersehene Interdependenzen im Unternehmen einer erfolgreichen Umsetzung der ausgearbeiteten Maßnahmenpakete entgegenstehen.

Sanierungsberater hilft Soll-Prozesse zu definieren

Eine erfolgreiche Sanierung wird also häufig nur mit einem externen Sanierungsberater gelingen. Sein Erfahrungsschatz sowie sein Blick auf das Unternehmen und dessen Abläufe, auch unter Gesichtspunkten des Benchmarking, ist unabdingbar, um die voranstehend skizzierten Barrieren abzubauen. Insbesondere auch bei der Prozessoptimierung hilft ein derartiger, unvoreingenommener Blick. Während langjährige Mitarbeiter des Unternehmens in der Krise zumeist versuchen, die Ist-Prozesse auf Fehler zu untersuchen und sie zu beseitigen, muss bei einer Sanierung in Soll-Prozessen gedacht werden. Die Unternehmensprozesse sind an die Anforderungen externer Anspruchsgruppen anzupassen – man muss sie insbesondere aus Sicht der Kunden, aber auch aus Sicht der Lieferanten oder anderer Stakeholder betrachten. Nur so kann es gelingen, Soll-Prozesse zu definieren und die vorhandenen Strukturen entsprechend zu optimieren. Aus Sicht des Unternehmens sind Steuerberater meist die ersten Externen, die kritische Veränderungen erkennen können be-

ziehungsweise je nach Krisenstadium auch erkennen müssen. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten können sie diese Informationen auch offen ansprechen. Durch fundamentales Wissen über die Krisenerkennung sowie ein gutes Netzwerk zu Sanierungsberatern können auch steuerliche Berater somit die Reaktionszeiten verkürzen und frühzeitig Sanierungen einleiten.

Mitarbeiter als Baustein der Sanierung

Eine erfolgreiche Sanierung wird der externe Berater allein jedoch nicht garantieren können. Insbesondere vor dem Ziel einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens aus eigener Kraft ist es wichtig, vorhandene Ressourcen des Unternehmens – soweit möglich – zu mobilisieren und für die notwendigen Veränderungen zu begeistern. Zu Beginn einer jeden Sanierung muss der externe Beater zunächst das Organigramm, die jeweilige Besetzung sämtlicher Führungsebenen sowie die Schnittstellen der Hierarchie analysieren. Dabei kommt es ganz besonders auf eine effiziente Kommunikation an. Ineffizienzen sind zu beseitigen und klare Einheiten und Bereiche mit kompetent besetzten Führungspositionen zu schaffen. Diese organisatorische Maßnahme ist aus zwei Gründen von enormer Bedeutung. Zum einen kann der externe Berater die Sanierungsmaßnahmen zwar gemeinsam mit den Mitarbeitern des Unternehmens definieren, eine erfolgreiche Umsetzung im gesamten Betrieb liegt jedoch zum überwiegenden Teil in den Händen der Beschäftigten. Das setzt motivierte und veränderungswillige Führungskräfte voraus – ohne sie wird eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Mitarbeiter nicht gelingen. Zum anderen darf man bei einer Sanierung den langfristigen und nachhaltigen Fokus nicht aus den Augen verlieren. Denn erklärtes Ziel muss sein, dass der Betrieb nach der Phase der Sanierung – den Zeitraum bestimmen die Komplexität und der Härtegrad der Krise – zukünftig aus eigener Kraft potenzielle Ursachen einer Schieflage erkennen und abbauen kann. Das Unternehmen muss nachhaltig wettbewerbs- und renditefähig aufgestellt sein. Gelingen wird das aber nur mit der richtigen Organisationsstruktur.

Die Sanierung als Prozess verstehen

Nachdem die Ursachen der Krise fundiert analysiert, zielgerichtete Maßnahmen definiert und geeignete Organisationsstrukturen aufgesetzt worden sind, muss der externe Berater die Fortschritte und den Stand der Sanierung überwachen und messbar kontrollieren. Zum einen ist dies für das Abarbeiten der Maßnahmenlisten relevant, zum anderen, um die Sanierung als lebendigen, sich ständig weiterentwickelnden Prozess zu verstehen. So werden in der Regel im Laufe einer Sanierung weitere Ineffizienzen oder Optimierungspotenziale aufgedeckt. Zu beachten ist dabei, dass auch Bereiche, die gut funktionieren, durch Optimierungen aktiv zum nachhaltigen Sanierungserfolg beitragen können und müssen.

Nachhaltige Neuausrichtung des Unternehmens

Nach Abschluss oder dem Erreichen wesentlicher Meilensteine des Sanierungsvorhabens muss das Unternehmen in der Lage sein, auch ohne die aktive oder gegebenenfalls reduzierte Unterstützung des externen Beraters einen umfassenden, rollierenden und fortlaufenden Prozess der Optimierung zu leben. Die dafür notwendigen Denkanstöße muss das Unternehmen dann automatisch und laufend aus eigener Kraft generieren können. Sofern dies gelingt, arbeitet das Unternehmen auf einem funktionierenden Fundament und kann wettbewerbsfähig agieren. Eine erfolgreiche, leistungswirtschaftliche Sanierung bringt den ehemals kriselnden Betrieb an diesen Punkt. Sie lässt sich aber nicht pauschal an einer allgemeingültigen Maßnahmenliste abarbeiten, sondern ist als lebendiger, fortlaufender Prozess zu verstehen. Um die hohe Komplexität der zahlreichen Faktoren eines solchen Prozesses greifen zu können, empfiehlt es sich, die Hilfe eines erfahrenen Experten in Anspruch zu nehmen, mit dem Ziel, einen ganzheitlichen Blick von außen zu sichern. Dadurch bereitet sich der gerettete Betrieb zugleich auf kommende wirtschaftliche Herausforderungen vor – dies bereits vor Eintritt einer neuen Krise.

Ausblick

Auf Initiative der Europäischen Kommission ist am 16. Juli 2019 die EU-Restrukturierungs-Richtlinie in Kraft getreten. Diese Richtlinie für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren ist von den Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren weitgehend in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regeln unterstreichen die allgemeine Wahrnehmung der hohen Relevanz von Unternehmenssanierungen. Nicht zuletzt auch der steuerliche Berater kann einen aktiven Beitrag dazu leisten, eine Sanierung früh- und rechtzeitig einzuleiten und deren Erfolgswahrscheinlichkeit dadurch zu erhöhen. Da es sich um ein spezielles Feld der betriebswirtschaftlichen Begleitung und Beratung mit komplexen und verantwortungsvollen Aufgaben handelt, gilt es für ihn, sich ein Netzwerk aus kompetenten Beratern aufzubauen. ●

SIMON EICKMANN

Berater für Sanierung und Restrukturierung bei der PLUTA Rechtsanwalts GmbH in München. Er ist spezialsiert auf das Erstellen sowie die Prüfung von Sanierungskonzepten bzw. integrierte Unternehmensplanungen.

MEHR DAZU

Frühzeitig gewarnt, Abweichungen auf einen Blick mit dem Frühwarnsystem in DATEV Unternehmensanalyse. Leitfaden zum leichten Einstieg in ein Erfolgs-Monitoring finden Sie unter **www.datev.de/liquiditaet** | Neue Kanzleileistungen

Kompaktwissen für Berater „Umgang mit insolvenzgefährdeten Mandanten" (Art.-Nr. 35737)

Stärken nutzen

Der Controller | Wenn Sie bei der Buchführung für den Mandanten die Rechnung eines externen Unternehmensberaters finden, wird Ihnen auf dem Silbertablett serviert, dass Sie vorhandenes Beratungspotenzial nicht nutzen. Das sollte nicht sein. Starten Sie in die Zukunft. Vielleicht vom reinen, klassischen Steuerberater auch zum Controller.

Autor: Thomas Lang

Mein Verständnis von Steuerberatung teilt sich in Pflicht und Kür. Als Pflicht sehe ich die vergangenheitsorientierte Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, wie etwa die fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Die Kür bildet in meiner Wahrnehmung jedoch eine zukunftsorientierte steuerliche und/oder wirtschaftliche Beratung. Hand aufs Herz: Wie viel Redeanteil bei einer Bilanzbesprechung haben Sie und wie viel der Mandant? Wie viel Zeit wird über die Vergangenheit philosophiert und wie viel über die Zukunft? Diese Fragen stehen sinnbildlich für meinen zukunftsorientierten Beratungsansatz. Wie kann ich von meinem Mandanten etwas erfahren, wenn ich als Berater selbst die ganze

Zeit spreche? Die Vergangenheit lässt sich nicht mehr ändern, die Zukunft hingegen schon. Wieso sollte ich dann den Großteil der Zeit für Zahlen investieren, die bereits ein bis zwei Jahre zurückliegen. Macht es nicht viel mehr Sinn, sich mit den in der Zukunft liegenden Szenarien zu beschäftigen und den Mandanten dabei zu unterstützen? Oder um mit den Worten von Albert Einstein zu sprechen: „Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben." Meine Bilanzbesprechungen haben sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren komplett verändert. Ich stelle dem Mandanten viele Fragen, um möglichst viel von ihm als Unternehmer, aber auch als Mensch zu erfahren. Vor mir sitzt keine Schreinerei oder ein Friseursalon, sondern eine Person aus Fleisch und Blut. Was bewegt diesen Menschen und wie kann ich ihn dabei bestmöglich unterstützen? Das sind Kernfragen, die für mich überwiegender Teil einer Bilanzbesprechung sind. Mein Redeanteil von 80 Prozent hat sich mittlerweile auf 20 Prozent reduziert, die 80 Prozent sind jetzt für den Mandanten reserviert. Mit jeder Antwort lerne ich den Mandanten und seine Werte, Wünsche und Bedürfnisse noch besser kennen.

Fehlende Wahrnehmung als Berater

Ich wunderte mich immer, weshalb Mandanten uns nicht als Berater wahrnehmen. Vielleicht liegt es genau daran, dass wir viel zu sehr von der Vergangenheit und den gesetzlichen Pflichten getrieben sind, als uns Gedanken über die Zukunft des Unternehmers zu machen. Ja, die des Unternehmers und nicht nur die seines Betriebs. Ich bin Steuerberater, leider jedoch selbst viel zu oft nur Steuerverwalter. Häufig erhalten wir von den Mandanten den Stempel eines Erfüllungsgehilfen und werden als möglicher Berater – unabhängig von unserer Berufsbezeichnung – erst gar nicht wahrgenommen. Dies war einer der ausschlaggebenden Punkte für mich, eine eigene Beratungsfirma zu gründen. Die Vorteile liegen in den individuellen Vermarktungsmöglichkeiten sowie einer klaren Abgrenzung zu den klassischen Tätigkeiten einer Steuerkanzlei. Durch das separate Angebot kann unabhängig vom bestehenden Image der Steuerkanzlei eine eigene Marke für eine neue Beratungssparte aufgebaut werden. Mit der Ausgliederung dieses Teilbereichs kann die Wahrnehmung als Berater bei bestehenden Mandanten erhöht und zusätzlich neue Mandanten und Märkte erschlossen werden. Dafür hatte ich den erforderlichen Antrag bei der Steuerberaterkammer Nürnberg gestellt, um eine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit zu bekommen. Diese wurde mir erteilt, nachdem ich die Unternehmensstruktur beschrieben beziehungsweise den zukünftigen Tätigkeitsumfang ausführlich dargelegt hatte. Nun genieße ich es, mich als Unternehmer – ja auch wir Steuerberater sind Unternehmer – jeden Tag frei entscheiden zu können, was und mit wem ich arbeiten will. Diese Freiheit sehe ich als Geschenk und nehme sie täglich dankbar an.

Beratung als Zukunft der Steuerberatung

Überall ist zu lesen, dass durch Digitalisierung und Automatisierung Kapazitäten frei werden. Diese freien Zeiten sollten dann idealerweise zur betriebswirtschaftlichen Beratung genutzt werden. Na toll, aber will und kann ich beziehungsweise mein Team das überhaupt? Als Inhaber einer Steuerkanzlei mit einem Team von 20 Personen musste ich erkennen, dass ein „Weiter so" beziehungsweise ein „Hoch lebe das Vorjahr" keine erfolgsversprechenden Strategien für eine Steuerkanzlei der kommenden Jahre sein können. Zunächst sollte man sich als Kanzleiinhaber selbst die Frage stellen, welches Leistungsspektrum man in Zukunft mit der Kanzlei gerne anbieten möchte beziehungsweise wie man selbst die Zukunft der Kanzlei sieht. Hier können Sie sich als Inhaber noch stärker entsprechend Ihrer Berufung verwirklichen und das umsetzen, wofür Sie stehen. Welche Dienstleistung oder Beratung macht Ihnen Spaß? Egal, ob Nachfolge-, Sanierungs- oder Insolvenzberatung beziehungsweise die Ausarbeitung von steueroptimierten Gestaltungen. Entscheidend ist, dass Sie sich auf den Weg machen und darüber nachdenken. Ich habe mich für das Thema Controlling entschieden. Unsexy mag es für den ein oder anderen sein. Für mich ist es jedoch genau das Richtige, da hierin meine Leidenschaft liegt.

Hier können Sie sich als Inhaber noch stärker entsprechend Ihrer Berufung verwirklichen und das umsetzen, wofür Sie stehen.

Controlling zur Steuerung des Unternehmens

Von Mandanten erhalte ich oft auf meine Frage: Welchen Jahresumsatz erwarten Sie in diesem Jahr? Die Antwort lautet: Ahhh, mhhh, keine Ahnung. Das ist sehr erstaunlich. Über das zu erwartende Ergebnis oder gar eine Unternehmensvision haben viele Firmeninhaber keine Vorstellung. Daher wäre es richtig cool, wenn die gewerblichen Mandanten eine Art Navi für das Unternehmen hätten. An dieser Stelle kommt nun das Controlling ins Spiel. Es stellt dem Unternehmer entscheidungsrelevante Informationen zeitnah zur Verfügung. Der Begriff Controlling wird leider häufig missverstanden und mit kontrollieren gleichgesetzt, nicht aber mit seiner eigentlichen Bedeutung steuern. Speziell in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) ist das Controlling heutezutage als Instrument zur Unternehmensführung noch nicht weit verbreitet. Aber warum ist das so? Meiner Ansicht nach liegt das daran, dass weder dem Steuerberater noch dem Unternehmer der Nutzen dieses Managementinstruments in seiner Gänze bewusst ist. Ein häufiges Problem in KMU ist die vergangenheitsorientierte Führung des Unternehmens. Die jährliche Bilanz und GuV reichen einfach nicht aus, um ein Unternehmen zukunftsorientiert steuern zu können.

Das kann zu Fehlentscheidungen und einer erhöhten Verlustgefahr führen, sodass im schlimmsten Fall nur noch der Insolvenzverwalter helfen kann. Gerade deshalb sollte im Mittelstand künftig verstärkt ein Augenmerk darauf gelegt werden, geeignete und wirtschaftliche Controllingtools zu implementieren. Wirtschaftlich deshalb, da natürlich auch hier die Kosten-Nutzen-Relation stimmen muss. Durch Einführung eines Controllingsystems ist zwar noch nicht automatisch mehr Geld in der Kasse, aber mit einem zielgerichteten Controllingkonzept gewinnt man eine fundierte Informationsbasis, um durch wirtschaftliche Entscheidungen Geld zu sparen.

Finanzcontrolling

Ein wichtiger Schritt ist die Einführung eines Finanzcontrollings. Dabei wird durch die Unternehmensplanung ein zukunftsorientiertes Führungsinstrument implementiert, das durch die Ergebnis- und Liquiditätsplanung sowie Soll-Ist-Vergleiche den Unternehmenserfolg sichern und steuern soll. Genau hier können wir als Steuerberater unterstützend tätig sein und so als externe Controller einen unglaublichen Mehrwert für die Unternehmer bieten, die sich mit diesem wertvollen Tool weder beschäftigen können noch wollen. Man denke beispielsweise an eine Firma, die durch einen fachlich exzellenten Handwerker aufgebaut wurde, der jedoch von Betriebswirtschaft sowie Unternehmensführung wenig Ahnung hat. Hier sind wir Steuerberater gefragt. KMU verfügen nur selten über die monetären beziehungsweise zeitlichen Mittel für ein regelmäßiges Controlling oder gar eine eigene Controllingabteilung. Die Datenbasis hierfür liegt uns Beratern aufgrund der von uns erstellten Finanzbuchführung ohnehin schon vor. Die entscheidende Frage ist jedoch, was wir mit diesen Daten beziehungsweise Informationen machen. Aktuell kümmern wir uns fast ausschließlich um das vergangenheitsorientierte, externe Rechnungswesen. Genau dieser Vergangenheitsbezug ist für eine effektive Unternehmensführung nicht ausreichend. Dem Unternehmer kommt es schließlich nicht darauf an, dass ihm die Verluste der Vergangenheit erklärt werden, sondern vielmehr, wie er Verluste künftig vermeiden kann.

Planung und Kontrolle verzahnen

Unternehmensführung ohne Planung ist wie Abnehmen ohne Waage. Ein Unternehmen braucht daher ein Messinstrument, um Erfolge und auch Misserfolge ablesen zu können. Dafür ist eine Planung unabdingbar. Viele Unternehmen besitzen aber noch keine Unternehmensplanung, bei der ein Forecast für die künftigen Jahre aufgestellt wird. Wichtiger Baustein eines wirksamen Finanzcontrollings ist daher die Verzahnung von Planung und Kontrolle, die in eine Abweichungsanalyse mündet. Wir Steuerberater könnten das über eine Plan-BWA und einen Soll-Ist-Vergleich perfekt abbilden. Das wäre ein Beispiel, wie man die durch Digitalisierung frei werdenden Kapazitäten nutzen und dem Mandanten einen zukunftsorientierten Mehrwert bieten könnte. Alles bisher Gesagte ist wahrlich kein Hexenwerk oder auf neudeutsch keine Rocket Science. Vieles davon haben Sie womöglich bereits gehört und wenden dies in ähnlicher Form vermutlich auch an. Entscheidend dabei ist, dass Sie sich als Steuerberater gemeinsam mit Ihrem Team als eine Art Coach für den Unternehmer positionieren können. Aus meiner eigenen Erfahrung ist die größte Herausforderung einer effektiven Unternehmensplanung das stetige Anwenden, kurz gesagt: die nachhaltige Umsetzung. Grundsätzlich wissen wir alle, wie wichtig eine Planung ist. Der einfachste Einstieg dabei ist die eigene Kanzlei. Nutzen wir Sie als Labor und erstellen wir für unsere eigene Kanzlei selbst ein Finanzcontrolling. Denn die Vorteile des Controlling gelten nicht nur für unsere Mandanten, sondern selbstverständlich auch für uns Steuerberater.

Erfolg ist Tun

Damit wir zukünftig keine Rechnungen mehr von externen Unternehmensberatern bei unseren Mandanten vorfinden, sollten wir uns auf den Weg machen. Jeder in seinem Tempo und nach seinen individuellen Vorstellungen. Ich denke, wir können uns aber alle vor der gegenwärtigen sowie zukünftigen Bedeutung der Beratung in unserer Branche nicht mehr verschließen. Suchen Sie nach Ihrem präferierten Beratungsansatz, dafür wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich persönlich habe ihn als ein mit Blick auf die Zukunft orientierter Controller für meine Mandanten gefunden. Denn in der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, unternehmerisch tätig zu sein, um die künftigen Herausforderungen für unsere Branche erfolgreich zu meistern. Dafür ist es hilfreich, den Sprung vom Selbstständigen zum Unternehmer zu wagen. ●

THOMAS LANG
Steuerberater und Inhaber der Steuerkanzlei Häßler & Lang GBR sowie Geschäftsführer der MeisterBusiness GmbH. Er ist zudem Dozent und Autor zu diversen Themen rund um die Zukunft der Steuerberatung.

MEHR DAZU

Der Controller braucht verlässliche Daten, um Zukunftsprognosen sicher erstellen zu können. Mit DATEV Datenprüfung verifizieren, plausibilisieren und kontrollieren Sie unternehmensrelevante Datenbestände.

Informieren Sie sich unter **www.datev.de/datenpruefung**

SEMINARE

Einführung in das DATEV-Programm Datenprüfung (Art.-Nr. 77270)

Einstieg in DATEV Datenprüfung (Art.-Nr. 78001)

Eskalation der Maßnahmen

Bargeldintensive Unternehmen | Da die Kassensysteme trotz aller gesetzlichen Verschärfungen immer noch manipulierbar sind, steht vor allem die Gastronomie weiterhin im Fokus der Finanzbehörden. Bei konkretem Anfangsverdacht kann aus einer Betriebsprüfung dann schnell eine Steuerfahndung werden.

Autor: Dr. Jörg Burkhard

Die Prüfung bargeldintensiver Betriebe steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt von Betriebsprüfungen. So sollen nach der 2. Kassenrichtlinie vom 26. November 2010 alle Kassen – spätestens nach der Übergangsfrist für nicht mehr technisch aufrüstbare Kassen bis zum 31. Dezember 2016 – fiskalisiert sein. Das bedeutet, dass alle Kassen jede einzelne Buchung unlöschbar festschreiben. Muss doch noch einmal korrigiert werden, ist der gebuchte Umsatz nicht einfach zu stornieren, sondern es wird eine entsprechende Stornobuchung ihrerseits festgeschrieben. Damit ist jeder einzelne, gebuchte Umsatz unlöschbar im Kassenjournal enthalten. Die Betriebsprüfer sammeln einzelne Belege, die sie entweder von Kollegen bekommen oder aber selbst während eines Restaurantbesuchs erhalten haben. Im Rahmen einer Kassennachschau oder bei einer Betriebsprüfung wird überprüft, ob diese einzelnen Umsätze noch vorhanden oder ob sie verschwunden sind. Da jeder Umsatz für sich festgeschrieben sein muss, sollte er bei der Prüfung auch noch vorhanden sein. Wegen der Einzelaufzeichnungsverpflichtung nach § 146 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) muss daher jedes Glas Cola oder Wasser, jedes Bier und jede Pizza, die gebucht wurde, natürlich auch noch Jahre später in den Umsatzlisten enthalten sein. Geht der Betriebsprüfer also beispielsweise für ein Probeessen in ein Restaurant, bestellt dort eine Cola und eine Pizza und hebt den Kassenbon auf, muss dieser Umsatz natürlich auch noch Jahre später im Kassenjournal mit den Angaben genau für diesen Tag und genau zu dieser Uhrzeit noch vorhanden sein. Fehlt er, stimmt etwas nicht. Dann muss er nachträglich gelöscht worden sein.

Manipulationsprogramme

Die Kassenprogramme lassen eine Löschung eigentlich nicht zu. Jedoch gibt es Kassenmanipulationsprogramme, mit denen die Kassenjournaldaten verändert werden können. Diese Manipulationsprogramme, sogenannte Zapper, werden nicht von den originären Kassenherstellern oder Kassenaufstellern vertrieben, sondern sind Programme auf Sticks, die aus Russland, China oder sonst wo her – vielleicht auch vom kleinen Programmierer hier um die Ecke – für ein paar Hundert Euro bis zu ein paar Tausend Euro zu erhalten sein sollen. Findet also der Betriebsprüfer seinen Umsatz nun gemäß seines Kontrollmaterials, seines eigenen Kassenbons oder dem des anderen Finanzbeamten, den er bekommen hat (derartige Bons werden im Finanzamt in aufgestellten Sammelboxen gesammelt) nicht, spricht dies für eine Manipulation. Er wird in der Journal-Datei diese Stelle, an der jener ursprüngliche Umsatz stand, besonders genau untersuchen. Wie reagiert die ursprüngliche Buchungsliste auf nachträgliche Veränderungen? Gibt es hier Einträge oder Auffälligkeiten? Wenn also der Kontrollkassenbon beispielsweise vom 10. Mai 2017, 20:35 Uhr, stammt, stellt sich die Frage, ob man erkennen kann, dass an dieser Stelle manipuliert wurde? Sind hier Auffälligkeiten zu erkennen, wird der Prüfer klären, wie häufig diese Auffälligkeiten sonst noch vorkommen beziehungsweise nicht auch an weiteren anderen Stellen manipuliert wurde.

Jedoch gibt es Kassenmanipulationsprogramme, mit denen Kassenjournaldaten verändert werden können.

Abgrenzungsprobleme und Fehlinterpretationen

Die EuCaSoft Kassen haben zumindest bis zu einer bestimmten Versionsnummer Zwischenschritte erfasst, die aussehen wie Manipulationen, aber keine sind. Da sind auf einmal Leerbuchungszeilen im Journal, die den Betriebsprüfer natürlich stutzen lassen. Sind das nachträgliche Manipulationen? Sind hier Umsätze illegal storniert worden oder handelt es sich um einen regulären Umzug von Tisch zu Tisch? Denkbar ist, dass Gäste von einem Tisch auf einen anderen umziehen, wobei der Umsatz dann mit umgebucht wird und die Kasse für diesen Umzug sowie die Leerung des alten Tisches, für den es ja keinen Umsatz gibt, automatisch eine Nullzeile einbucht. Ein solcher Vorgang kann naturgemäß zu einer Verwirrung beim Prüfer führen.

Oder wenn an einem Tisch ein Pärchen getrennt bezahlt und die Rechnung dann entsprechend gesplittet werden muss. Wenn hier der eine Kunde am Tisch sitzen bleibt, während beim anderen kassiert wird, muss man die Speisen und Getränke für den einen Gast gedanklich auf einen anderen Tisch umziehen, wo sie dann abgerechnet werden. In Wirklichkeit aber ist der Gast nie umgezogen, sondern immer an demselben Tisch sitzen geblieben, er wollte nur eine getrennte Rechnung haben. Auch in einem solchen Fall vergibt das Kassensystem zeitweise eigene Nummern, die natürlich aus steuerlicher Sicht inhaltsleer sind, aber für das Splitting der Rechnung benötigt werden. Auch derartige Leerzeilen könnten als nachträgliche Löschungen fehlinterpretiert werden. Für zahlreiche andere Schritte im Kassensystem sind immer wieder vorübergehende Zwischenschritte erforderlich, sodass hier Nullzeilen vorhanden sind, die jedoch keine Manipulationen darstellen. Wenn derartige Nullzeilen in einem angemessenen Verhältnis zu den gebuchten Umsätzen stehen, spricht nichts für eine Manipulation. Gleichwohl missverstehen manche Prüfer solche Nullzeilen als Beweis einer Manipulation und schon wird aus einer Betriebsprüfung ein Anfangsverdacht, der an die Steuerfahnder gemeldet wird mit dem Hinweis, es sei manipuliert worden und die Steuerfahndung müsse das Manipulationsprogramm suchen.

Fotos: artpartner-images; NICK VEASEY/SCIENCE PHOTO LIBRARY/Getty Images

Von der Prüfung zur Steuerfahndung

Schnell wird hier aus einer normalen Betriebsprüfung eine Fahndung mit entsprechender Durchsuchung. Aus Sicht des Prüfers, der einen Anfangsverdacht bejaht und will, dass der Stick mit dem Manipulationsprogramm gefunden wird, ist das eine schwierige Situation. Schließlich kann er den Steuerpflichtigen ja schlecht auf seinen Verdacht ansprechen, weil dieser den Stick dann sicherlich verschwinden lassen würde. Der Steuerpflichtige jedoch ist in einer noch viel schwierigeren Situation, wenn auf einmal bei ihm während der üblichen Geschäftszeiten mit Kunden eine Reihe von Steuerfahndern (15 bis 20 Personen) auftauchen, alles lahmlegen, die Kunden mehr oder weniger hinauskomplimentieren und alles durchsuchen, alles beschlagnahmen und meistens auch die Kassensysteme sowie die angeschlossenen PCs mitnehmen. Insoweit staunt man natürlich immer wieder, dass alle PC-Kassen mitgenommen werden, wo doch alle Daten auch auf den Rechnern beziehungsweise dem Server vorhanden sind. Im Anschluss daran werden die Kassen analysiert und bleiben bei der Steuerfahndung in den Regalen als Asservate stehen, wo sie so langsam vor sich hin verstauben. Der Steuerpflichtige hingegen muss sich reorganisieren, einen neuen Server beziehungsweise neue Kassen anschaffen oder zumindest mieten und hoffen, dass er irgendwann sein Elektronikequipment wiederbekommt. Für die Dauer des Ermittlungsverfahrens und des Strafverfahrens bekommt er jedenfalls diese Beweismittel nicht – jedenfalls dann nicht, wenn Kassenmanipulationen unterstellt werden. Häufig schalten die Fahnder auch Gutachter ein, die meistens selbst Kassenaufsteller sind und die Kassen sowie die Programmierung begutachten sollen.

Hochrechnungen

Auf die vermeintlich sowie heimlich gelöschten Umsätze werden schließlich in der Regel astronomische und tatsächlich nicht hinterzogene Umsätze hochgerechnet. Zumeist fehlt es an den entsprechend logischen Verprobungen solcher Hochrechnungen. Die Steuerfahndung scheint dann ein Optimum an Hinterziehungsvolumen hochzurechnen, ohne zu überlegen, wo die angeblichen Gäste gesessen haben könnten, weil etwa so viele Stühle und Tische gar nicht vorhanden sind, so viel Personal gar nicht angestellt war und auch so viel Lebensmittel und Getränke gar nicht eingekauft wurden, in der Küche gar nicht genügend Platz ist, diese ganzen Lebensmittel zu verarbeiten und auch keine Speicherkapazitäten in Form von Kühlhallen oder Kühlschränken vorhanden sind, um die Ware einzulagern. Gerade zu absurd ist es, wenn gar unterstellt wird, man habe diese riesigen Mengen natürlich einfach irgendwo in einer schwarz angemieteten Garage deponiert – ohne dort eine Kühlung verwenden zu können. Entsprechendes gilt für den Bereich der Getränke. Meistens wird hier ein Konsum im Verhältnis von etwa 30 zu 70 hochgerechnet, nicht zuletzt deshalb, weil eine bestimmte Bierquote in den meisten Gaststätten sehr konstant konsumiert wird und ohne wirklich zu hinterfragen, wie hier ein Mehr an Umsätzen zustande gekommen sein könnte. Wenn die Ware nicht gelagert werden kann, wenn sie mangels Platz in der Küche nicht verarbeitet werden kann, wenn Töpfe, Pfannen und Pizzaöfen sowie Feuerstellen fehlen, wie soll dann die Fülle an Essen zubereitet worden sein? Und wie sollen die Getränke beziehungsweise auch das Bier im üblichen Verhältnis ausgeschenkt worden sein, wenn es keine weiteren Bierleitungen gibt und keine weiteren Anschlussmöglichkeiten und kein weiterer Platz für diese Biermengen zur Lagerung oder zum Ausschank vorhanden ist? Darüber hinaus werfen solche Hochrechnungen häufig auch die Frage auf, wo denn die ganzen Millionen geblieben sind, die angeblich schwarz umgesetzt wurden. Wenn es keine Mehrfamilienhäuser, keine teuren Autos oder exklusiven Hobbys, keine Luxusyachten oder Sportflieger gibt, wenn nirgendwo ein prall gefülltes Konto gefunden wird und auch sonst weder Gold noch andere werthaltige Wirtschaftsgüter gefunden werden, stellt sich die Frage, wo die hochgerechneten Millionen Euro geblieben sind. Tatsächlich aber macht die Steuerfahndung derartige Kontrollrechnungen nicht selbst. Es ist dann Aufgabe der Verteidigung, die Widersprüche in den Hochrechnungen und Kalkulationen herauszuarbeiten und nachzuweisen.

Fazit

Den berechtigten Kontrollinteressen der Finanzverwaltung stehen berechtigte Schutzinteressen der Steuerpflichtigen gegenüber. Die Kassen sind noch lange nicht völlig sicher und sie werden daher trotz aller denkbaren Sicherheitseinrichtungen sowie anderen, künftig noch zu erwartenden Maßnahmen auch nach 2020 ein Dauerbrenner einer Kassennachschau, von Betriebsprüfungen und Verfahren der Steuerfahndung sein. ●

DR. JÖRG BURKHARD
Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht in eigener Kanzlei in Wiesbaden. Er ist Experte für die Begleitung bei Betriebsprüfung sowie Steuer- und Zollfahndungen.

MEHR DAZU

Lesen Sie dazu auch die beiden Titelthemen „Steuerfahndung – Im Fokus der Finanzbehörden" (DATEV magazin 10/2019) sowie „Unter der Lupe – Die Betriebsprüfung" (DATEV magazin 12/2019).

Potenziale ausschöpfen

Fotos: Olga Kurbatova; sorbetto/Getty Images

Familienrechtliche Gestaltungen | Zuweilen ist es sinnvoll, sich der Gestaltungsoptionen bei den gesetzlichen Güterständen zu bedienen. So lassen sich nicht nur Pflichtteilsansprüche reduzieren, sondern vor allem auch steuerliche Vorteile nutzen.

Autor: Prof. Dr. Wolfgang Burandt

Um die Durchführung des Zugewinnausgleichs zu vermeiden, wird oft genug eine Lösung in der jederzeit, außerhalb von Scheidung und Todesfall, frei vereinbaren Beendigung der Zugewinngemeinschaft gesucht. Sie führt zum Güterstand der Gütertrennung (§ 1388 BGB). Die Bezeichnung Gütertrennung wird häufig falsch verstanden. Die meisten Eheleute gehen davon aus, dass mit der Eheschließung ein gemeinsames Eigentumsverhältnis am Ehegattenvermögen entsteht. Wie bereits im DATEV magazin 11/2018 dargelegt, ist dies eben nicht der Fall. Jeder Ehegatte verwaltet, bis auf die Einschränkungen aufgrund der §§ 1365, 1366 BGB sein eigenes Vermögen für sich allein. Folge einer vereinbarten Gütertrennung ist allerdings, dass der steuerfreie Zugewinnausgleichsanspruch entfällt. Diese Auswirkung möchte man häufig vermeiden.

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

Gewünscht ist daher überwiegend für den Fall, dass die Ehe Bestand hatte und sie durch den Tod eines Ehepartners beendet wird, dass der Zugewinnausgleichsanspruch erhalten bleibt. Anders, wenn die Ehe durch eine Scheidung beendet wird. Dann soll es nicht zum Zugewinnausgleich kommen. Eine derartige Lösung nennt man modifizierte Zugewinngemeinschaft. Man bedient sich gewissermaßen des Besten aus beiden Welten des Familien- und Erbrechts. Im Scheidungsfall soll kein möglicherweise ungeahnte wirtschaftliche Auswirkungen zeitigender Zugewinnausgleich stattfinden; im Erbfall schon, noch dazu, wenn man dadurch Steuern spart. Die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinngemeinschaft ist heute durch die Rechtsprechung und die herrschende Meinung unstrittig anerkannt. Also an dieser Stelle keine Angst vor dem Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs.

Man bedient sich gewissermaßen des Besten aus beiden Welten des Familien- und Erbrechts.

Reduktion von Pflichtteilsansprüchen

Der Güterstand der Gütertrennung kommt aber auch bei erbrechtlichen Gestaltungen zum Einsatz, um etwa Pflichtteilsansprüche zu reduzieren. Durch die Vereinbarung der Gütertrennung und den damit zwangsläufig einhergehenden Zugewinnausgleich wird zwar zum einen die vermeintliche Erbmasse reduziert, durch den Wegfall des Zugewinnausgleichs im Todesfall des Erblassers erhöhen sich jedoch die Pflichtteilsansprüche für dessen Abkömmlinge. Der Pflichtteil heißt Pflichtteil, weil er einem Abkömmling des Erblassers gemäß § 2303 BGB einen Pflichtteil gewährt, der in der Hälfte dessen besteht, was man als gesetzlicher Erbe erhalten hätte. Erbteils- und Pflichtteilsberechtigung schließen sich gegenseitig aus. Entweder ist man Erbe und erhält den gesetzlich oder mittels gewillkürter Erbfolge (Testament oder Erbvertrag) festgelegten Erbanspruch oder man ist nicht Erbe, wäre es aber bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geworden. In letzterem Fall steht einem zumindest der Pflichtteil sowie ein Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 BGB zu. Natürlich kann der Erbe den Anfall des Erbteils gemäß § 2346 BGB ausschlagen (sogenannte taktische Ausschlagung), um so in den Genuss des Pflichtteils und des damit korrespondieren Pflichtteilsergänzungsanspruchs zu gelangen.

Exkurs 1: Das Pflichtteilsrecht am Pranger

Der Pflichtteilsanspruch stand seit Jahren in der Kritik und es wurde mit unterschiedlichsten Argumentationen versucht, ihn zu beseitigen. Hauptargument war der Verweis auf Art. 14 Abs. 1. S. 1 sowie Art. 2 Grundgesetz (GG), wonach das Erbrecht gewährleistet ist. Weil aber 25 Prozent des Nachlasses per Gesetz mit Pflichtteilsansprüchen belastet sind, sahen viele darin einen Verfassungsverstoß und wollten den Pflichtteilsanspruch von daher gänzlich abschaffen oder zumindest reduzieren. Im historischen Kontext wurde zudem darauf verwiesen, dass der Pflichtteilsanspruch im ursprüngliche Sinne dazu diente, einem Halbwaisen eine gewisse Anschubfinanzierung zu gewährleisten, der ihm im jugendlichen oder heranwachsendem Alter eine Berufsausbildung oder die Gründung einer Familie ermöglichen sollte. In der heutigen Zeit aber sind die meisten Pflichtteilsberechtigten eher in der Generation 50 plus zu finden, bei der die Berufsausbildung oder Familiengründungsphase bereits abgeschlossen ist und eine berufliche Laufbahn längst eingeschlagen wurde. Darüber hinaus sei die Entziehung des Pflichtteilsanspruchs gesetzlich nur unter den engen Voraussetzungen des § 2333 BGB möglich, dessen Abs. 5 im Jahr 2009 (Führen eines unsittlichen Lebenswandels) zudem ersatzlos gestrichen wurde, argumentierten die Kritiker. In Zeiten, in denen es Menschen in Dschungelcamps zieht, um dort mit der kamerafreundlichen Nahrungsaufnahme von Maden, Mehlwürmern und ähnlichen Köstlichkeiten zu Topsendezeiten Geld zu verdienen, erschien dem Gesetzgeber der Hinweis auf die gebräuchlichen Sitten wohl obsolet zu sein. Tempus fugit! Letztlich setzte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 19. April 2005 (BVerfGE 112, 332) sämtlichen Spekulationen mit folgender Argumentation ein Ende: „Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet. Die Normen des Pflichtteilsrechts der Kinder … sind mit dem Grundgesetz vereinbar.“ Jetzt wissen wir es von höchster Stelle! Mit anderen Worten: „Das war gut so, das haben

wir immer so gemacht, dabei bleiben wir!“ Roma locuta, causa finita!

Exkurs 2: Die EU-Erbrechtsverordnung

In diesem Zusammenhang ist aber auch die neuerliche Erweiterung der Kampfzone anzuführen, die mit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) am 16. August 2012 entstanden ist und Erbfälle ab dem 17. August 2015 erfasst. Die EuErbVO, die weltweite Geltung entfaltet und für alle Staatsbürger der Ratifizierungsländer und damit auch für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gilt, stellt nämlich bei Tod des Erblassers gemäß Art. 21 EuErbVO auf das anzuwendende Rechtsregime des Orts des „letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts“ ab. Was aber, wenn das anzuwendende Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers gar keine Pflichtteils- geschweige denn entsprechende Ergänzungsansprüche vorsieht, oder schlimmer als das, Frauen in diesem Land nicht erbberechtigt sind? Es sei mir gestattet, insoweit auf weiterführende Hinweise zu diesem Themenbereich zu verweisen (vgl.Burandt in: Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München).

Pflichteilsansprüche und Schenkungen

Durch Wegfall des Zugewinnausgleichs beim verwitweten Ehepartner stehen den Abkömmlingen des Erblassers – das sind wie bereits erwähnt und oft fälschlicherweise kundgetan nicht nur die Kinder, sondern auch deren Kinder, also die Enkel des Erblasser – neben prozentual erhöhten Pflichtteilsansprüchen zusätzlich auch sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche zu (§§ 2303, 2325 BGB). Derartige Ansprüche beziehen sich auch auf Schenkungen sowie gemischte Schenkungen des Erblassers an Dritte, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eintritt des Erbfalls seitens des Erblassers getätigt wurden. Gemäß § 2325 Abs. 3 BGB werden diese Zuwendungen pro rata temporis über zehn Jahre hinweg reduziert, sofern sie nicht an den Ehepartner erfolgt sind. In Bezug auf den Ehepartner beginnt nämlich die Frist gemäß § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB erst mit Auflösung der Ehe, also mit dem Tod des Erblassers, zu laufen. Im Ergebnis stehen somit Schenkungen an den oder die Geliebte in Bezug auf Pflichtteilsergänzungsansprüche aus Sicht der Berechtigten schlechter da als Zuwendungen an den Ehegatten. Oder vice versa, Schenkungen an Dritte werden privilegiert, Schenkungen an den Ehegatten nicht. Eine Regelung die unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 GG zumindest nicht zu erwarten ist

Die Güterstandsschaukel

Um derartige Auswirkungen zu vermeiden, die zur Erhöhung der Pflichtteilsansprüche der diesbezüglich Berechtigten führen, wird der nochmalige Wechsel vom Güterstand der Gütertrennung zurück in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft empfohlen, was dann wiederum zur Reduktion der Pflichtteilsansprüche bei den Pflichtteilsberechtigten führt. Dieser Hin-und-Her-Wechsel zwischen den jeweiligen Güterständen, wird auch als Güterstandsschaukel bezeichnet. Gemeint ist damit ist der Wechsel „hin“ vom Güterstand der Zugewinngemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung und dann wieder „zurück“ vom Güterstand der Gütertrennung in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Und wer hat das erfunden? Na klar, unsere Kollegen, die Steuerberater, die damit ganz nebenbei auch die Erbschaftsteuer reduzieren beziehungsweise gänzlich vermeiden; dies unter Beachtung der steuerlichen Freigrenzen, die bei Eheleuten innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren gemäß § 16 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) immerhin 500.000 Euro betragen. Derartige Steuergestaltungsmodelle werden natürlich von der Finanzverwaltung mit entsprechendem Argwohn betrachtet, die Behörden erheben an dieser Stelle zumindest latent den Einwand des Gestaltungsmissbrauchs. Insoweit stellt sich die Frage, welche zeitliche Spanne zwischen dem Hin-und-Her-Geschaukel mindestens liegen sollte, um derartigen Anwürfen aus dem Wege zu gehen. Bei der Beantwortung dieser Frage wird häufig der Begriff „angemessen“ ins Spiel gebracht. Doch Vorsicht vor einem derart unbestimmten Rechtsbegriff, auf jeden Fall mit Blick auf dessen zeitlichen Horizont. Wenn sich allerdings die familiären Umstände, etwa durch Heirat, Wegfall eines nahen Angehörigen oder sonstige nachweisbar signifikante Umstände, geändert haben sollten, dürften einem wiederholten Güterstandswechsel vermutlich wohl keine berechtigten Einwände der Finanzverwaltung entgegengehalten werden können. Doch Vorsicht ist auch hier die Mutter der Porzellankiste.

PROF. DR. WOLFGANG BURANDT
LL.M., M.A., MBA (University of Wales, Cardiff), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt Familienrecht, zertifizierter Mediator (BAFM), zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV), of Counsel Marzars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg

MEHR DAZU

Lesen Sie dazu auch das Titelthema „Auf Nummer sicher – Wie Sie Ihr Vermögen schützen“ (DATEV magazin 02/2016).

Kompaktwissen für GmbH-Berater „Die Beratung der familiengeführten GmbH, 2. Auflage“ (Art.-Nr. 35335)

Der ökologische Fußabdruck des Bitcoins

Umweltaspekt | Die Mai-Ausgabe des DATEV magazins hat sich ausführlich mit fiskalischen Fragen rund um die Kryptowährungen befasst. Nur: Wie steht es eigentlich um deren ökologische Bilanz? Ein Nachtrag.

Autor: Carsten Seebass

Wird eine Münze geschlagen, trifft üblicherweise ein harter Prägestempel auf ein weicheres Münzmetall und überträgt auf dieses sein Relief. Bei einer Kryptowährung wie dem Bitcoin kommt es in gewissem Sinne zu einem genau umgekehrten Vorgang. Zwar ist es ein immaterieller, völlig geräuschloser Prozess, mit dem ein Bitcoin in die Welt kommt, aber in seinem Falle ist er es, der eine tiefe Spur hinterlässt, der Welt seinen Stempel aufdrückt: in Gestalt seines ökologischen Fußabdrucks nämlich – und der ist von erschreckender Größe. Wie kann das sein?

Kniffliger Gegenstand

Wenn man erklären möchte, wie Bitcoins in der Blockchain-Welt entstehen und warum sie, obschon ja nur virtuell existierend, alles andere als umwelt- und namentlich klimaneutral sind, steht man zunächst einmal vor einer Entscheidung: Denn will man es ganz genau erläutern, wird es außerordentlich kompliziert. Man stößt auf Begriffe und Sachverhalte wie das Bootstrapping, die Finessen der Hash-Generierung, Nonce-Variierung, Halving, den Aufwand zur Vermeidung des Byzantinischen Fehlers, auf stromsparende ultra-effiziente ASIC Mining Hardware, mit einem Output von inzwischen sechs Gigahash pro Joule und darauf, dass sich der Aufwand und damit der Energieverbrauch zur Generierung neuer Bitcoins ständig vermehrt. Dass folglich die Effizienz dieses Prozesses ständig abnimmt, bis – voraussichtlich um das Jahr 2140, vielleicht aber schon 2040 – alle 21 Millionen nach derzeitigem Stand überhaupt nur gewinnbaren Bitcoins generiert sein werden. Versucht man es darum einfacher zu erklären, setzt man sich dem Vorwurf mangelnder Genauigkeit und vor allem dem einer bloß metaphorischen Darstellungsweise aus, die letztlich im Ungefähren belässt, was es doch gerade zu erklären gilt. Trotzdem müssen wir uns für Letzteres entscheiden, einen Versuch also, einen höchst unanschaulichen Vorgang so weit

Fotos: leonard_c; Marcin_Kadziolka/Getty Images

nachvollziehbar zu machen, dass man versteht, warum er ökologisch problematisch ist.

Hoher Wert

Der Bitcoin ist ein Zahlungsmittel, dessen Werthaltigkeit auf bloßer Übereinkunft basiert und – wie bei allem Fiatgeld – jenem Vertrauen, das seine Nutzer ihm entgegenbringen. Seine Konvertierbarkeit in andere Währungen unterliegt den Schwankungen börsennotierter Werte und glich in der jüngeren Vergangenheit einer Achterbahnfahrt. Die ersten vier Jahre nach seiner Einführung 2009 praktisch wertlos, dann bis 2017 immerhin ernst genommen, schnellte sein Wert im Dezember desselben Jahres auf ein Allzeithoch von knapp 16.700 Euro, pro Bitcoin, wohlgemerkt, um zwei Jahre später wieder auf unter 3.000 Euro abzustürzen. Derzeit liegt sein Wert bei 8.070 Euro. Seine enorme Volatilität ist allein schon ein Indikator für das Vorhandensein einer stark spekulativen Komponente, die seine Wertentwicklung bestimmt und eine gewisse Goldgräberstimmung, die über ihm schwebt und ihn zumindest phasenweise mit einer schillernden Aura aus Gier und Herrschaftswissen umgibt. Dieser Vergleich aus der Welt der Digger und Glücksritter ist auch begrifflich nicht ganz unzutreffend, bezeichnet man doch die Erzeugung neuer Bitcoins als Mining, zu Deutsch Schürfen. Da zudem mit dem Bitcoin Zahlungen weitgehend anonym getätigt werden können, genießt er bei Strafverfolgern auch nicht den allerbesten Ruf, bietet er sich doch für die Abwicklung fragwürdiger Geschäfte geradezu an.

Wie kommt ein Bitcoin in die Welt?

Bitcoins entstehen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Blockchain, jenes Dokumentationssystems, das es gestattet, in höchstem Maße fälschungs- und manipulationssicher beliebige Vorgänge, Lieferketten, Zahlungen, Geschäftsvorfälle jeder Art, aber auch geschäftliche wie private Korrespondenz, kurzum alles, was ökonomische Relevanz hat, dezentral und peer-to-peer, also ohne eine Client-Server-Architektur, im Netz abzubilden. Jede neue Prozesskette begründet dabei einen neuen, ersten Block, an den sich Schritt für Schritt die Folgeprozesse, weitere Blocks, anschließen, wodurch sich eine Kette, die Blockchain eben, ergibt. Das Entscheidende an ihr ist die Unmöglichkeit nachträglicher oder begleitender Manipulationen, da die Chain Schritt für Schritt durch die Community der Miners beglaubigt wird – das sind jene Menschen, die das System durch Bereitstellung ihrer Hardware, Rechenleistung und Internetkonnektivität erst funktionsfähig machen. Jeder neue Block generiert dabei begleitend neue Bitcoins, virtuelle Werte, die gemeinsam mit dem Block wie eine Art Gutschein zugunsten der beteiligten Miners ausgegeben werden. Die Menge der neuen Bitcoins pro Block halbiert sich allerdings durch sogenanntes Halving derzeit etwa alle vier Jahre, was einerseits einer Bitcoin-Inflation vorbeugen soll, womit sich andererseits aber bereits andeutet, dass der Aufwand zur Generierung neuer Bitcoins über die Zeitachse wächst. Zusätzlich zu den neu geschöpften Coins erhält ein Miner die Transaktionsgebühren (ebenfalls in Bitcoin) für alle Transaktionen die er in einem Block bestätigt. Ein Miner sammelt die Transaktionen, prüft und beglaubigt sie in einem außerordentlich aufwändigen Verfahren, bei dem sogenannte Hash-Funktionen (Streuwertfunktionen) die entscheidende Rolle spielen. Diese sind kollisionsresistent, was bedeutet, dass es praktisch nicht möglich ist, zwei unterschiedliche Eingabewerte für diese Funktion zu finden, die einen identischen Hash-Wert ergeben. Sobald ein solcher Hash-Wert in der Chain mit einem Block unauflöslich verknüpft wird, ist aus der

BITCOIN ENERGY CONSUMPTION INDEX CHART

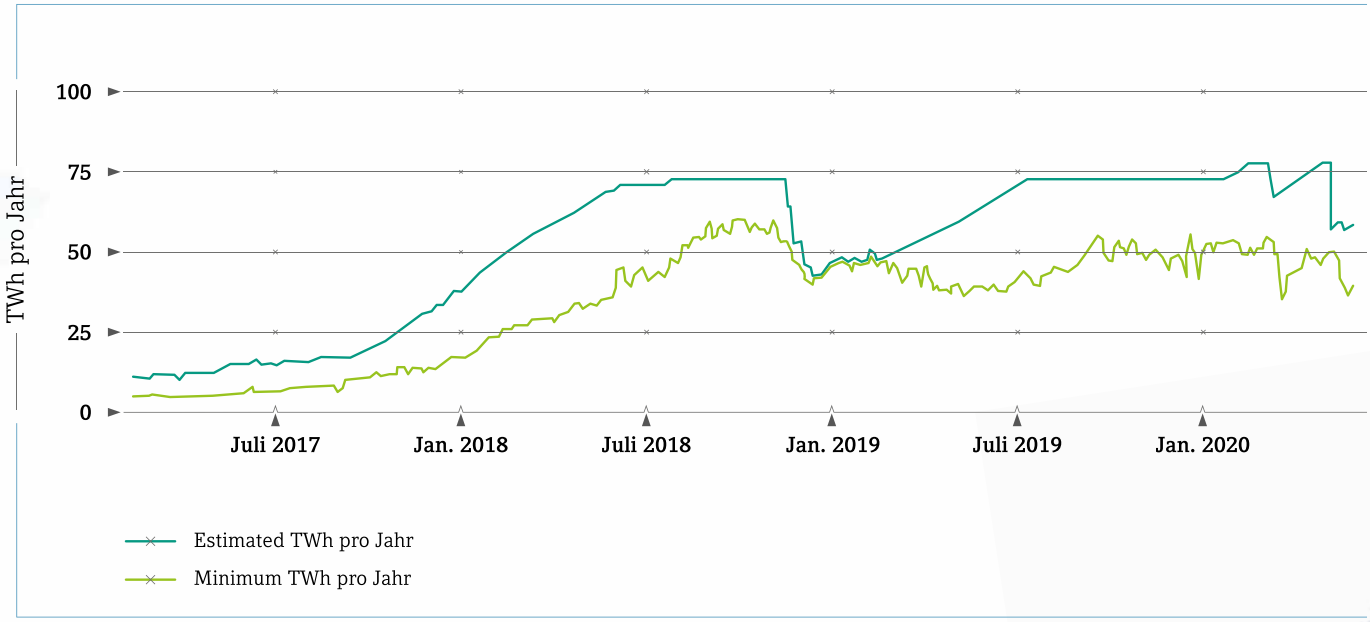

Quelle: BitcoinEnergyConsumption.com

Perspektive des validierenden Miners dessen Integrität gesichert. Die Generierung der Hash-Werte, die zudem einen bestimmten Zielwert nicht überschreiten dürfen, ist nicht trivial und erfordert gewaltige Rechenleistungen. Ist ein gültiger Hash gefunden, wird der Miner in Bitcoins für die geleistete Berechnung und Speicherung der Daten entlohnt.

Vom Schürfer zum Farmer

Wird also mittels Blockchain beispielsweise eine Finanztransaktion durchgeführt, sagen wir eine Überweisung von Person A an Person B, sind an diesem Vorgang eine größere Zahl Miner beteiligt, die diesen irreversibel validieren. Dazu muss jeder der beteiligten Miner Rechenleistung zur Generierung von Hash-Werten bereitstellen, sodass schließlich die Summe (im Streitfall: die Mehrheit) der Miner die Korrektheit des gesamten Vorgangs verbürgt.
Die außerordentliche Komplexität der Rechenprozesse, mit denen die unverzichtbaren Hash-Werte generiert werden, gleicht einem Durchprobieren von Zahlenkombinationen in ganz großem Stil. Heimcomputer können dies längst nicht mehr leisten. Heute geschieht dies auf Rechnerfarmen, die – ökologisch günstigenfalls – in Island stehen und ihre Energie aus umweltfreundlichen Geothermie-Kraftwerken beziehen, oder aber – wie in 70 Prozent der Fälle – in China mit billigem Kohlestrom betrieben werden. Als ein weiterer leistungssteigernder und damit den Stromverbrauch vermehrender Faktor tritt beim Schürfen von Bitcoins ein kompetitives Element hinzu. Miner treten gegeneinander an, da neue Sätze von Transaktionen (Blöcke) der Blockchain von Bitcoins nur etwa alle zehn Minuten hinzugefügt werden. Der Schnellere mit der leistungsstärkeren Serverfarm hat die Nase vorne und erzielt einen höheren Anteil an der Bitcoin-Vergabe, weil er mehr neue Blocks generiert, was wesentlich lukrativer ist als die bloße Validierung von Transaktionen. Übergangene Miners haben dann umsonst gerechnet. Auf der Jagd nach den Coins ist also seit Jahren ein Wettrüsten in Sachen Rechen-Power im Gange.

Der Energiehunger des Bitcoin

Wieviel Energie das weltweite Schürfen nach Bitcoins tatsächlich verbraucht, kann natürlich nur geschätzt werden, auch sind die Berechnungsmodelle der befassten Experten und damit die genannten Werte unterschiedlich, aber erschreckend sind die Zahlen allemal. Die Universität Cambridge, die hierzu forscht, weist mit ihrem Cambridge Bitcoin Electricity Consumption Index (CBEI) aus, dass der weltweite Handel auf Basis des Bitcoins pro Jahr 58,5 Terawattstunden (TWh) an Strom verbraucht (Stand Ende 2019). Wäre die Bitcoin-Wirtschaft ein Land, stünde es damit weltweit an 41. Stelle, eine Position vor Österreich. Auf die einzelne Transaktion, den einzelnen Zahlungsvorgang umgerechnet, kommt man auf astronomische 515 Kilowattstunden (KWh), das ist die Menge Strom, die ein Vierpersonenhaushalt in etwa acht Wochen verbraucht; ebenso gut könnte man dafür knapp 41.000 Stunden YouTube schauen. Zum Vergleich: Eine konventionelle digitale Überweisung verbraucht weniger als zwei Wattstunden, also ist der Energieverbrauch einer Bitcoin-Überweisung etwa 250.000-mal höher. Man kann den Energieverbrauch auch direkt als CO_2-Fußabdruck darstellen: Die Kryptowährung verursacht weltweit in etwa den gleichen CO_2-Ausstoß wie eine Million Flugpassagiere auf der Transatlantikroute von Frankfurt nach Miami, nämlich knapp 28 Megatonnen CO_2 und erzielt trotz dieses gewaltigen Ausstoßes lediglich sieben Transaktionen pro Sekunde. Jede einzelne Transaktion produziert dabei 244,7 Kilogramm CO_2.
Die Credit Suisse Group AG, das größte global agierende Finanzdienstleistungsunternehmen, hat den Stromverbrauch im Hinblick auf die internationalen Klimaziele ebenfalls untersucht und kommt zu einem nicht ganz so pessimistischen Ergebnis. Zwar stimmen die Zahlen, aber da die Miners immer effizientere Rechner einsetzen würden, sollte der Stromverbrauch künftig wieder sinken. Zudem sei das Problem ja nicht der Stromverbrauch als solcher, sondern die Frage, wie dieser Strom produziert würde, ob also überwiegend aus Kohle – wie derzeit leider noch in China – oder CO_2-neutral aus Atomstrom beziehungsweise regenerativen Quellen. Außerdem steht der Bitcoin in Konkurrenz zu anderen Kryptowährungen, die den sogenannten delegated proof of stake, also die Anspruchsvalidierung durch eine Community mit anderen Verfahren, sicherstellen, die weit weniger rechenintensiv sind. Zu denken ist hierbei etwa an die Kryptowährung Ether. Zahlungsvorgänge in dieser Währung werden in einer eigenen Blockchain über Ethereum abgewickelt, einem System zum Verwalten dezentraler Programme und Kontrakte. Ether ist (Stand 2019) nach dem Bitcoin die Nummer zwei hinsichtlich der Marktkapitalisierung, verfügt aber, so ist zumindest zu lesen, nicht über einen ähnlich sicheren Proof-of-stake-Mechanismus wie der Bitcoin.

Fazit

So lange an den Standorten der großen Miner, die überwiegend in China sitzen, weiterhin billige Energie aus der Verstromung von Kohle verfügbar ist, wird sich an der hochproblematischen Ökobilanz der Bitcoin-Währung nichts ändern. Fortschritte bei der Leistungsfähigkeit der Rechner, die eine Steigerung des Wirkungsgrades bedeuten, haben bisher lediglich zu einer Intensivierung des Mining geführt, was den Zugewinn an Effizienz vollkommen aufzehrt (Rebound-Effekt). Wer es also ernst meint mit dem Klimaschutz, sollte zumindest heute noch auf Investments in und auf Zahlungsabwicklungen über den Bitcoin verzichten. ●

CARSTEN SEEBASS
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Lesen Sie dazu bitte auch „Neue Spezies – Kryptowährung" im DATEV magazin 05/2020.

Kompaktwissen für Berater „Kryptowährung, Bitcoin und Co." (Art.-Nr. 31394)

Erosion des Rechts

Steuerrechtsschutz | Mit der Überprüfung von Entscheidungen der Finanzbehörden ist es hierzulande alles andere als gut bestellt. Darüber kann auch die Tatsache, dass einzelne Finanzgerichte den Weg in die Moderne gehen, nicht hinwegtäuschen.

Autor: Dr. Jürgen C. Müller

Fotos:RapidEye/Getty Images

Zum Thema Rechtsschutz in Steuerangelegenheiten war im DATEV magazin 06/2020 vor Kurzem über die Vorzüge der Digitalisierung in der Finanzgerichtsbarkeit zu lesen. Darüber hinaus wurde der Rechtsschutz des Steuerbürgers in höchsten Tönen gelobt. Doch die Wahrheit sieht leider anders aus, meine Erfahrungen sind ernüchternd. Denn der fiskalische Rechtsschutz besteht faktisch nur aus drei Stufen. Anders als bei dem sonst üblichen fünfstufigen Rechtsschutz ist das allein schon eine gewaltige Einschränkung. Prozentual gesehen beträgt der Steuerrechtsschutz damit nur 60 Prozent des üblichen Rechtsschutzes, etwa im Zivilrecht. Zunächst einmal gibt es den formalen Rechtsbehelf in Form des Einspruchs oder der Erinnerung (erste Stufe). Danach folgt als zweite Stufe

das Verfahren am Finanzgericht (FG) und schließlich die dritte Stufe mit dem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Entscheidung durch Einzelrichter

Vor einigen Jahren war zudem in einer Statistik zu lesen, dasszwei Drittel aller Finanzgerichtsentscheidungen vor einem Einzelrichter fallen, obwohl hier eigentlich gemäß § 5 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung (FGO) ein Fünfergremium aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern vorgesehen ist. Und auch bei Erinnerungen gegen Kostenrechnungen des Finanzgerichts ist der Steuerrechtsschutz nur einstufig. In derartigen Fällen entscheidet lediglich ein Finanzrichter allein und zudem endgültig über die Erinnerung, denn es wird kein weiteres Rechtsmittel zugelassen. Das habe ich selbst mehrfach erleben müssen.

> Einen Rechtsschutz im Steuerrecht gibt es hierzulande eigentlich nicht.

Fehlende Unabhängigkeit

Wenn man schließlich berücksichtigt, dass die erste Stufe des steuerlichen Rechtsschutzes die Rechtsbehelfsstelle im Finanzamt ist, der Institution also, gegen die sich der Einspruch richtet, kann es mit dem Rechtsschutz für den Steuerbürger nicht weit her sein. Er geht meiner Erfahrung nach praktisch gegen Null. Diese erste Stufe kann man, was die Intention eines tatsächlichen Rechtsschutzes betrifft, getrost vernachlässigen. Ich habe es selbst erlebt, dass ein Betriebsprüfer im Rahmen der Schlussbesprechung zu mir sagte, „da hole ich mir gleich den Kollegen von der Rechtsbehelfsstelle und werde den entsprechend impfen“. Es sind nun einmal Kollegen im gleichen Haus, in der gleichen Kantine oder die sich beim gemeinsamen Betriebsausflug kollegial treffen. Unabhängigkeit kann da nicht gewährleistet sein, denn auch Finanzbeamte sind nur Menschen.

Die Mär von der hohen Belastung

Und wegen der angeblich zu hohen Belastung wird der ohnehin schon geringe dreistufige Rechtsschutz durch Entlastungsgesetze für die Finanzgerichtsbarkeit sowie das wie vor einigen Jahren umstrittene Präklusionsgesetz ständig weiter eingeschränkt.

Gang zum Bundesfinanzhof

So ergab sich zudem aus der bereits oben angesprochenen Statistik, dass der Gang zum Bundesfinanzhof, also zur dritten und letzten Stufe des Rechtschutzes, lediglich in rund fünf Prozent der Fälle zugelassen wird, die vor den Finanzgerichten verhandelt werden. Und wenn der Bundesfinanzhof einmal entscheidet, kommt es manchmal zu besonders krassen Fällen, wie etwa dem, wo es um die Feststellung eines Verlustvortrags ging, weil die veranlagte Einkommensteuer Null war. Hier hat der Bundesfinanzhof den Streitwert auf den Mindestwert festgesetzt, weil die Klage mangels sogenannter Beschwer korrekt abgelehnt worden war. Das Finanzgericht aber legte einen fiktiven Steuerersparniswert von 240.000 Euro zugrunde, was zu einer um 7.500 Euro höheren Kostenrechnung als die beim Bundesfinanzhof führte. Die Erinnerung wurde von einer allein entscheidenden Richterin am Finanzgericht München abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Steuerpflichtige – ein fast 70-jähriger Rentner – die 240.000 Euro nicht doch noch verdienen würde. Ein weiteres Rechtsmittel hatte man nicht zugelassen. Schon allein an diesem Beispiel ist zu erkennen, welche unsäglichen und negativen Folgen die ständige Erosion des Rechtsschutzes für die Steuerpflichtigen in Deutschland hat, ein Rechtsschutz, der auf dem Altar „Entlastung der Finanzgerichte“ geopfert wird.

Fazit

Abschließend kann daher nur festgestellt werden, dass es einen Rechtsschutz im Steuerrecht hierzulande eigentlich nicht gibt. Die tatsächlichen Gegebenheiten jedenfalls sind eines Rechtsstaats nicht würdig. Denn es kann und darf nicht sein, dass die Entlastung von Behörden und Gerichten über dem im Grundgesetz verankerten Rechtsschutz des Bürgers steht. ●

DR. JÜRGEN C. MÜLLER
Steuerberater in eigener Kanzlei in Diedorf (Landkreis Augsburg)

MEHR DAZU

Lesen Sie dazu das Titelthema „Neue Zeiten – Rechtsschutz in Steuerangelegenheiten“ im DATEV magazin 06/2020.

Liquiditätsberatung? Kein Problem!

Unterstützungsangebot | Analysieren Sie die Liquiditätslage Ihrer Mandanten und beraten und unterstützen sie professionell. In sieben Schritten werden Sie zum Liquiditätsberater.

Autorin: Julia Wieland

Viele Unternehmen stehen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin vor großen Herausforderungen. Die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung umfassten flexibles Kurzarbeitergeld, Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen, Überbrückungs- und Schnellkredite. Die Beratungsleistung eines Steuerberaters ist wichtiger denn je. Mit einer neuen Weiterbildungsreihe werden Sie zum Liquiditätsberater, um Ihre Mandanten sicher durch Krisen zu führen.

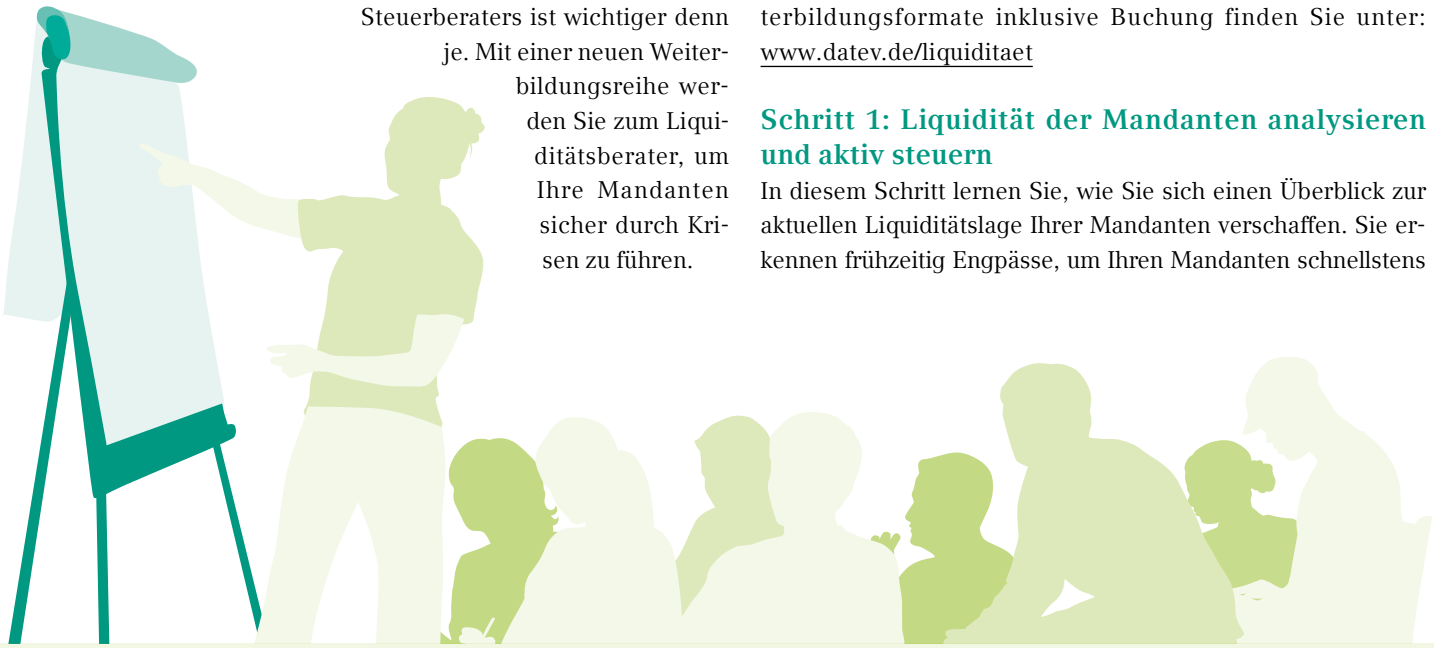

Das Unterstützungsangebot besteht aus sieben Schritten, die Sie individuell und zeitlich unabhängig bearbeiten können. Die vorgegebene Reihenfolge ist lediglich eine Empfehlung. Jeder Lerntyp findet passende Angebote – von Online-Seminaren bis zu einer mehrtägigen Ausbildung vor Ort. Alle Weiterbildungsformate inklusive Buchung finden Sie unter: www.datev.de/liquiditaet

Schritt 1: Liquidität der Mandanten analysieren und aktiv steuern

In diesem Schritt lernen Sie, wie Sie sich einen Überblick zur aktuellen Liquiditätslage Ihrer Mandanten verschaffen. Sie erkennen frühzeitig Engpässe, um Ihren Mandanten schnellstens

DATEV-EMPFEHLUNG: SO KÖNNTEN DIE SIEBEN SCHRITTE IHRER WEITERBILDUNG AUSSEHEN.

START:
Ihr Weg zum Liquiditätsberater

Schritt 1
Liquidität der Mandanten analysieren und aktiv steuern

Schritt 2
Beratungsleistung mit standardisierten Berichten dokumentieren

Schritt 3
Fördermittel empfehlen und einsetzen

Fotos: A-Digit/Getty Images

zu unterstützen und notwendige Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Schritt 2: Beratungsleistung mit standardisierten Berichten dokumentieren

Eine qualitativ hochwertige Beratungsleistung sollte dokumentiert werden. Neben der umfassenden Analyse werden die zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Beratungsberichte bilden die Basis für den Erstattungsantrag Ihres Mandanten, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Schritt 3: Fördermittel suchen, empfehlen und einsetzen

Aus einem umfassenden Portfolio an Fördermitteln und Liquiditätshilfen müssen Sie für Ihre Mandanten die geeigneten heraussuchen. Mithilfe der DATEV Corona-Fördermittel-App finden Sie individuell für Ihren Mandanten je nach Region, Branche, Größe und weiteren Kriterien gezielt die passenden Fördermittel.

Schritt 4: Bankgespräche professionell vorbereiten und begleiten

Öffentliche Unterstützungskredite und generelle Kapitalbedarfe werden im Regelfall über die Geschäftsbanken abgewickelt. Für die Beantragung benötigen die Geschäftsbanken Planungsunterlagen, im Regelfall eine Liquiditätsplanung. Hier lernen Sie, wie Sie diese aufstellen.

Schritt 5: Unternehmen erfolgreich durch Umsatzschwankungen lotsen

Die Erfolgssicherung Ihrer betrieblichen Mandanten setzt die richtige Einschätzung der aktuellen wirtschaftlichen Situation und für unternehmerische Entscheidungen voraus. Mit einer zeitnahen und zukunftsorientierten Buchführung erkennen Sie Fehlentwicklungen rechtzeitig und können kurz- und mittelfristig in die Unternehmenssteuerung eingreifen.

Schritt 6: Liquiditätsberatung als Geschäftsfeld in der Kanzlei etablieren

Für einen erfolgreichen Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung lernen Sie, konkrete Beratungsangebote zu entwickeln, die Sie sofort umsetzen können. Sie erhalten fachliches Hintergrundwissen und lernen Arbeitsprozesse kennen. Zudem erfahren Sie Tipps und Tricks für die Umsetzung in den DATEV-Softwarelösungen. Schließlich üben Sie Präsentationstechniken und Mandantengesprächen.

Schritt 7: Risiken richtig begegnen

Die neue gesetzliche Regelung verschafft den Betrieben zwar Luft, löst aber nicht das Problem einer weiterhin drohenden Insolvenzverschleppung. Als steuerlicher Berater müssen Sie sich intensiv mit möglichen Insolvenzantragspflichten Ihrer Mandanten sowie deren Dokumentation auseinandersetzen. Wie das geht, erfahren Sie im letzten Schritt des Weiterbildungsangebots. ●

JULIA WIELAND
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/liquiditaet**

Kontakt:
Eckhard Pennekamp, Beratung Rechnungswesenprozesse
E-Mail: eckhard.pennekamp@datev.de

Schritt 4	Schritt 5	Schritt 6	Schritt 7	Ziel:
Bankgespräche professionell vorbereiten und begleiten	Unternehmen durch Umsatzschwankungen erfolgreich lotsen	Liquiditätsberatung als Geschäftsfeld in der Kanzlei etablieren	Risiken richtig begegnen	Die Liquidität der Mandanten sichern

Gemeinsam für die

Reform des Vertreterrats – Beratungsleistung auf Augenhöhe | Die Beisteuerung von Kompetenz und Erfahrung aus der Praxis für die Entscheider der DATEV, dies ist die wichtige Aufgabe des Vertreterrats. Die Zusammenarbeit wird zukünftig digitalisiert und in einer neuen Struktur noch flexibler und effizienter funktionieren.

Das wirtschaftliche Umfeld der DATEV-Mitglieder und ihrer Genossenschaft verändert sich schneller und tiefgreifender als jemals zuvor. Hinsichtlich der Digitalisierung der betriebswirtschaftlichen Prozesse in den Kanzleien und der Zusammenarbeit mit den Mandanten, aber auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der eigenen Organisation und Produkte musste sich DATEV transformieren, um – gemäß dem Förderzweck – den Mitglieder- und Marktbedürfnissen noch besser entsprechen zu können.

Innerhalb des Unternehmens wurden Arbeitsstrukturen erneuert und interdisziplinär arbeitende Teams (Workstreams) eingeführt. Dadurch konnten die Entscheidungsstrukturen in der DATEV verschlankt, arbeitsintensive Abstimmprozesse gemindert und Produkte und Lösungen noch effizienter weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt der Wertschöpfung stehen aber weiter die Kundenorientierung und der Kundenprozess.

Aber nicht nur DATEV-intern wurden Strukturen angepasst. Um diesen Entwicklungen adäquat Rechnung zu tragen hat der Vertreterrat auch sich selbst reformiert. In diesem Prozess wurde das Zusammenspiel zwischen DATEV und dem Vertreterrat geschärft. Ein zentraler Punkt dabei ist eine veränderte Arbeitsweise: Durch die Nutzung moderner Möglichkeiten kann schnell, flexibel und praxisnah reagiert werden. Um den satzungsgemäßen Beratungsauftrag weiterhin zielgerichtet ausführen zu können, verabschiedete der Vertreterrat noch vor Ende seiner Legislaturperiode mit großer Zustimmung eine neue Geschäftsordnung.

Vertreterrat als fokussiertes Beratungsorgan

Weiterhin wird der Vertreterrat mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit den Vorständen in einer Gesamtgremiensitzung tagen. Aufgrund der erhöhten Anforderungen und der agilen Softwareentwicklung, die immer schneller getaktet ist, wird es allerdings auch aus terminlichen Gründen kaum noch möglich sein, alle Aufgaben mit dem gewählten Gesamtgremium des Vertreterrats zu erfüllen.

Daher wurde nun ein Strategieboard eingeführt. Es besteht aus den drei Vorsitzenden des Vertreterrats und den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung und koordiniert die übergreifenden Aufgaben. Das Strategieboard tagt anlassbezogen mindestens dreimal im Jahr und legt unter anderem fest, welche DATEV-Geschäftsfelder (beziehungsweise

Fotos: Imam Fathoni /Getty Images

Workstreams) durch den Vertreterrat beraten werden. Aktuell sind sieben relevante Geschäftsfelder definiert. Jedes dieser Geschäftsfelder wird DATEV-seitig von einem Product Owner (PO) geleitet. Er trägt im Rahmen der Transformationen die End-to-end-Verantwortung über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes hinweg.

Der Vertreterrat stellt je DATEV-Geschäftsfeld dem DATEV-PO einen vom Gesamtgremium gewählten Prozessverantwortlichen (PV) als Pendant zu Seite. Prof. Dr. Christian Bär, Mitglied der Geschäftsleitung und verantwortlich für den Steuerberatermarkt, begrüßt diese veränderte Art der Zusammenarbeit: „Dadurch entstehen klarere Verantwortlichkeiten und schnellere Entscheidungswege." Als PV können sich alle Mitglieder der Genossenschaft bewerben, welche ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit von der DATEV versichern können. Erforderlich ist, dass die Bewerber über umfangreiche eigene Erfahrungen zu digitalen Prozessen und Kollaborationsszenarien auch aus ihrer eigenen Kanzleipraxis verfügen.

Neben jeweils einem PV pro Geschäftsfeld gibt es auch ein Kompetenzteam pro Geschäftsfeld. Die Vertreterräte bewerben sich mit ihren persönlichen Stärken und Skills für die

jeweiligen Geschäftsfelder beziehungsweise Workstreams. Maximal fünf Bewerber werden vom Gesamtgremium in das jeweilige Kompetenzteam gewählt. Die Kompetenzteams bilden somit einen „Kompetenzpool“.
Für jeden Beratungsauftrag werden vom PO und PV individuelle Beratungsteams von drei bis sieben Mitgliedern aus dem „Kompetenzpool“ zusammengestellt. Für die Bearbeitung des Beratungsauftrages können sich die Mitglieder des Vertreterrats bei dem zuständigen PV bewerben. Es können zudem auch Mitglieder der Genossenschaft in diesem Beratungsteam sein, sozusagen als kompetente Gäste, die im Einvernehmen zwischen dem PV und dem PO ernannt werden. Mitglieder des Kompetenzteams sind allerdings vorrangig zu berücksichtigen, und es muss mindestens ein Vertreterratsmitglied ins Beratungsteam berufen werden.

Eigenverantwortliches Handeln – schnellere Reaktion – höhere Transparenz

Der PV berät den PO zu strategischen Themen aus der Anwendersicht. Allerdings dürfen nicht die Interessen der einzelnen Kanzleien, sondern das Gesamtinteresse der Genossenschaftsmitglieder im Vordergrund stehen. Das jeweilige Tandem aus PO und PV legt gemeinsam eigenverantwortlich die situations- und adressatengerechte Kommunikation von Themen und Inhalten nach innen und außen fest. Sie sorgen hinsichtlich des fachlichen und technologischen Fortschritts des Workstreams für Transparenz. Um kurzfristiger, schneller und agiler auf Veränderungen reagieren zu können, wird mehr auf die Kommunikation via Videokonferenzen gesetzt.
Ein aktuelles Beispiel einer solchen agilen Beratungsleistung beziehungsweise eines solchen Beratungsauftrags ist eine gemeinsam erarbeitete Broschüre mit Hinweisen und Tipps zum Thema Überbrückungshilfe, um den steuerberatenden Berufsstand in seiner neuen Compliance-Rolle zu unterstützen. Aber auch bei geplanten Kollaborationen und dem Ausbau des B2C-Marktes steht der Vertreterrat dem Vorstand und somit der gesamten Genossenschaft beratend zur Seite.

Ausblick

Durch die Digitalisierung, die erheblichen Einfluss auf den Berufstand des Steuerberaters hat, verändert sich nicht nur die Kanzleiorganisation, sondern auch das Leistungsspektrum der DATEV-Mitglieder. Die DATEV steht ihren Mitgliedern bei den aktuellen Herausforderungen zur Seite und unterstützt den Berufsstand bei der Transformation. Sie baut hierfür ihre funktionierende Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen, dem Gesetzgeber, den Behörden und den anderen relevanten Realisierungs- und Schnittstellenpartnern stetig aus. Im Fokus des DATEV-Ökosystems steht dabei immer das Mitglied und seine Leistung für Mandanten. Das Geschäftsleitungsmitglied Dr. Henning Gulden, zuständig für die genossenschaftlichen Gremien der DATEV, erklärt: „Der Vertreterrat ist dabei das Bindeglied beziehungsweise der Intermediär zwischen dem Unternehmen DATEV und den Berufsgenossen und bringt regelmäßige Impulse aus dem Berufsstand ein.“ Der Vertreterrat wird als freiwilliges Gremium der DATEV ein immer wichtigerer Partner bei der Unterstützung des Change-Prozesses des Berufstands. Der Vorsitzende des Vertreterrats Mirco Schmale sieht die Geschäftsordnungsänderung des Vertreterrats dabei als einen wesentlichen Meilenstein für eine zielgerichtete und effiziente Beratung des Vorstands. Er betont den Gleichklang mit der Umorganisation der DATEV. Durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse sei es möglich, sich künftig mit voller Konzentration der Beratung zu widmen. ●

REDAKTION DATEV MAGAZIN
In Zusammenarbeit mit den Vertreterratsvorsitzenden Mirco Schmale, Franz Ruß und den DATEV-Geschäftsleitungsmitgliedern Dr. Henning Gulden und Prof. Dr. Christian Bär

STECKBRIEF VERTRETERRAT

(freiwilliges DATEV-Organ)

Aufgaben:
- Beratung des DATEV-Vorstands aus Anwendersicht
- Erörterung der Mitgliederanliegen (Stimmungsbarometer)
- Wahl von Prozessverantwortlichen und Kompetenzteams
- Erörterung mit Aufsichtsrat bei Berufung von Vorständen
- Berichterstattung in der Vertreterversammlung
- Bildung von Beratungsteams

Mitglieder:
Der Vertreterrat wird von den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl findet in der Regel in einer Unterbrechung der Vertreterversammlung statt. Der Vertreterrat besteht in der Legislaturperiode 2020 – 2024 aus 32 Vertretern.

Vertreterratsvorsitzende:
Aus seiner Mitte wählt der Vertreterrat jeweils einen Vertreterratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Aktuelle Besetzung/Amtsinhaber:

ISGUS
UNTERNEHMENSGRUPPE

ZEUS®
DIE LÖSUNG
FÜR IHRE
ZEITWIRSCHAFT

ZEITWIRTSCHAFT

Der optimale Einsatz individueller und hochflexibler Arbeitszeiten ist entscheidend im Wettbewerb, um qualifizierte Mitarbeiter zu erhalten. Durch die Zeiterfassung von ISGUS passen Sie Ihre Arbeitszeiten flexibel an die jeweilige Auslastung an. Mit der ZEUS® Zeitwirtschaft digitalisieren Sie Ihre Prozesse und schaffen nachhaltigen Mehrwert, on premise oder in der ISGUS Cloud.

DIGITALES WORKFORCE MANAGEMENT

ISGUS bietet qualifizierte Beratung und intelligente Lösungen für die Digitalisierung in Ihrem HR Bereich. Zeitwirtschaft, Personaleinsatzplanung, Betriebsdatenerfassung und mobile Lösungen ergänzen sich zu einem durchgängig digitalen Prozess.

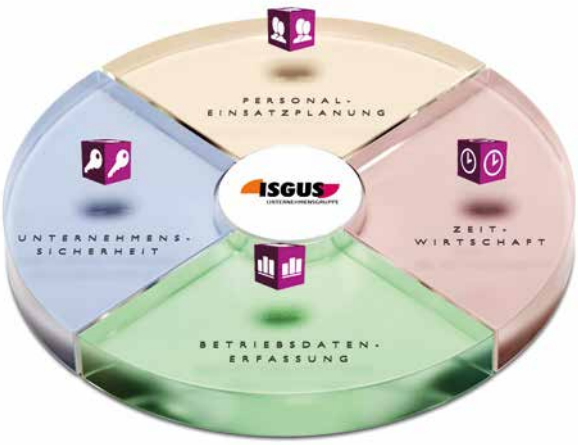

www.isgus.de

DATEV RZ-Status mobil

Update mit neuen Funktionen

RZ-Wartungen und Störungen | Ab sofort steht ein Update der App DATEV RZ-Status mobil mit neuen Funktionen zur Verfügung – wie gewohnt zum kostenlosen Download im Apple App Store oder im Google Playstore.

DATEV RZ-Status mobil informiert Sie mit Push-Mitteilungen über Wartungen, Störungen oder Ausfälle im DATEV-Rechenzentrum. Sie werden dadurch aktiv benachrichtigt, unabhängig von den DATEV-Servicezeiten. Die neuen Funktionen der App:

Themen selektieren

Sie können auswählen, zu welchen Anwendungen im Rechenzentrum Sie Push-Mitteilungen über Störungen erhalten möchten. Die DATEV-Anwendungen wurden dazu in Kategorien eingeteilt, die Sie jeweils aktivieren oder deaktivieren können (zum Beispiel Betriebliches Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Unternehmen online)

Zeitraum auswählen

Sie können nun auch auswählen, zu welchen Zeiten diese Push-Mitteilungen an Sie zugestellt werden sollen (etwa Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

MEHR DAZU

Details zur neuen Version von DATEV RZ-Status mobil finden Sie in der Info-Datenbank, Dok.-Nr. 1080923

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Für bessere Entscheidungen

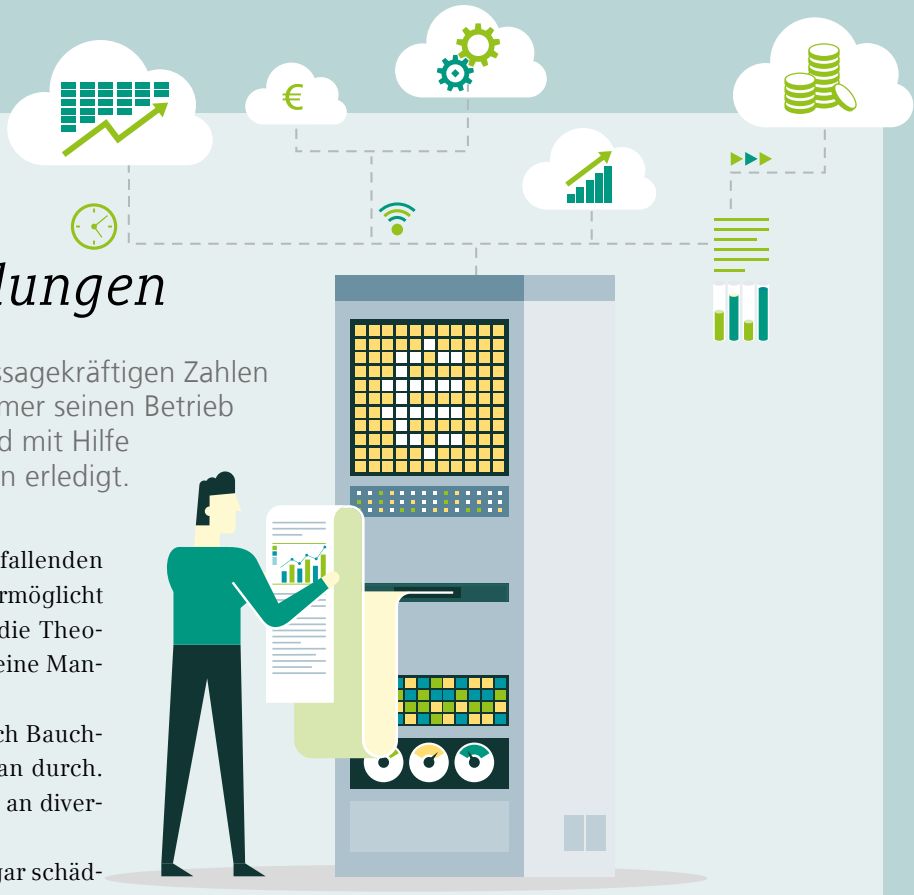

Wirtschaftlichkeitskontrolle | Mit den aussagekräftigen Zahlen aus der Kostenrechnung kann ein Unternehmer seinen Betrieb sicher führen. Die Einrichtung ist einfach und mit Hilfe der neuen Einstiegsseite in wenigen Schritten erledigt.

Die Kostenrechnung setzt die im Unternehmen anfallenden Kosten in Bezug zu den erzielten Leistungen und ermöglicht dadurch eine Wirtschaftlichkeitskontrolle. Soweit die Theorie. Aber was heißt das für den Steuerberater und seine Mandanten in der Praxis?

Oft werden Kosten und Erlöse im Unternehmen nach Bauchgefühl beurteilt. Ist der Eindruck positiv, atmet man durch. Grummelt jedoch der Bauch, versucht man schnell, an diversen Stellen Kosten einzusparen.

Weil solches Handeln nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich sein kann, benötigt der Unternehmer Auswertungen, die zeigen, aus welchem Geschäftsbereich die Zahlen stammen. Nur so kann er sein Unternehmen sicher führen. Die Kostenrechnung bietet solche Auswertungen. Damit identifizieren Sie Kostentreiber und erkennen, wie erfolgreich die einzelnen Unternehmensbereiche sind.

Kostenrechnung als ideale Ergänzung für die Finanzbuchführung

Die Auswertungen aus der Finanzbuchführung liefern nicht immer die nötige Transparenz für eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens und reichen damit für unternehmerische Entscheidungen häufig nicht aus. Maßgeblich für eine umfassende Beurteilung der Unternehmenssituation ist ein detailliertes und aussagekräftiges Controlling mit entscheidungsrelevanten Kennzahlen. Die Kostenrechnung ist eine ideale Ergänzung. Damit gewähren Sie Ihrem Mandanten einen transparenten Blick in seine Unternehmenszahlen und zeigen ihm, welche Bereiche seines Unternehmens rentabel sind.

Begleiten Sie Ihren Mandanten beim Aufbau von betriebswirtschaftlichem Hintergrundwissen. Unterstützen Sie ihn bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage und bringen Sie damit die notwendige Entscheidungsqualität ins Unternehmen.

Wenn Ihr Mandant seine Kostentreiber kennt, kann er gezielt Einsparpotenziale ab- und sinnvolle Maßnahmen einleiten. Die Kostenrechnung dient auch als gute Vorbereitung für Kreditgespräche bei Banken, und sie erhöht die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in allen Unternehmensbereichen.

In wenigen Schritten zu einer besseren Entscheidungsgrundlage

Das Programm Kostenrechnung classic können Sie einfach und unkompliziert für Ihren Mandanten einrichten. Die neue Einstiegsseite (Menüpunkt: Einstieg) führt in sieben Schritten durch die Einrichtung. Unterstützt werden Sie durch Videos zur Einrichtung und weitere Informationen.

Hilfreiche Auswertungen mit wenig Aufwand

Durch die Kostenrechnung erhält Ihr Mandant mit nur wenig Erfassungsaufwand übersichtliche, verständliche Auswertungen. Sie bieten einen vollständigen Blick auf die Kostenstrukturen und helfen ihm bei der Unternehmensführung. Bei der Analyse der Auswertungen können Sie ihn beratend unterstützen und lernen so Ihren Mandanten und seine Bedürfnisse noch besser kennen – eine Win-win-Situation.

Wer mehr braucht: Auswertungen um Soll-Ist-Vergleich erweitern

Unterstützen Sie Ihren Mandanten zusätzlich mit einem Soll-Ist-Vergleich. Es können Plan- und Vorjahreswerte auf Zeilen- oder Kontenebene importiert oder erfasst werden. Diese Werte werden den Ist-Werten gegenübergestellt. Ihr Mandant sieht damit auf einen Blick, wo es Abweichungen zum Beispiel zu den geplanten Umsatzerlösen gibt und kann rechtzeitig gegensteuern.

MEHR DAZU

Weitere Informationen zur Beratung Ihrer Mandanten mit der Kostenrechnung finden Sie unter **www.datev.de/liquiditaet**. Wählen Sie dort das Thema Wirtschaftlichkeits-Analyse.

Fotos: tanda_V, sorbetto/Getty Images

Für Sie in Brüssel

25 Jahre Brüssel | Die DATEV setzt sich auch auf der europäischen Bühne ein – und kann sogar mit dem 25-jährigen Bestehen des Informationsbüros in Brüssel ein Jubiläum feiern. Die Corona-Krise sowie die aktuelle deutsche Ratspräsidentschaft zeigen jedoch, dass Ausruhen nicht angesagt ist. Es steht viel auf dem Programm.

Autorin: Constanze Elter

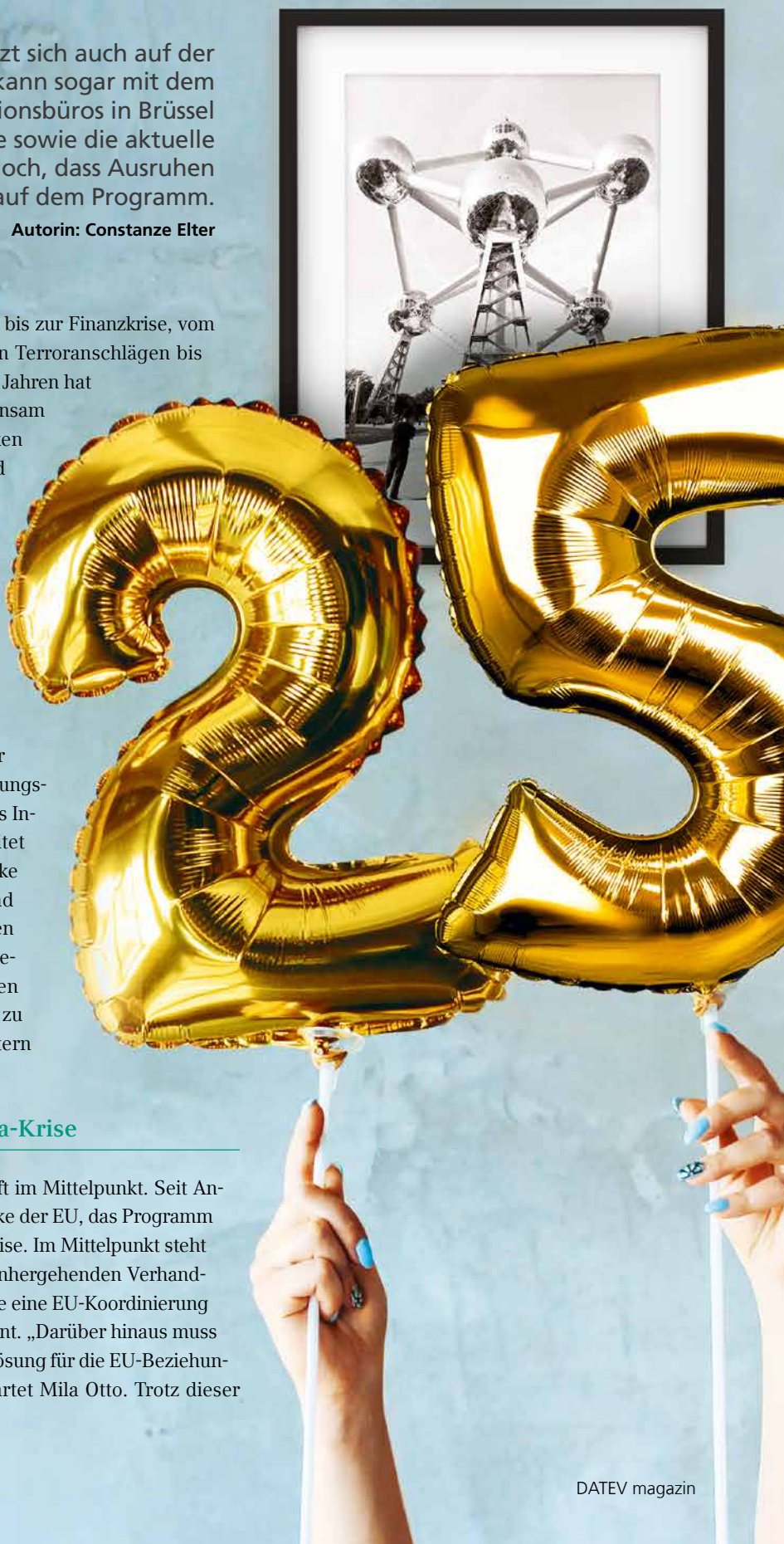

Von der Einführung einer gemeinsamen Währung bis zur Finanzkrise, vom Beitritt neuer Mitgliedstaaten bis zum Brexit, von Terroranschlägen bis zum Kampf gegen Corona: In den vergangenen 25 Jahren hat die Europäische Union einiges mitgemacht. Gemeinsam Erfolge gefeiert, gemeinsam politische Leitplanken gesetzt, gemeinsam Krisen durchgestanden. Und die DATEV mittendrin: Seit 1995 besteht das Informationsbüro Brüssel, kann also in diesem September auf 25 Jahre Arbeit zurückblicken. Schon 1995 zeichnete sich ab, dass europäische Entwicklungen wachsenden Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung nahmen. Je nach Politikfeld haben bis heute 80 Prozent der deutschen Gesetze ihren Ursprung in Brüssel. Frühzeitig über derartige Vorhaben informiert sein, die Folgen für die DATEV und die Mitglieder bewerten und die DATEV-Interessen im Gesetzgebungsverfahren vertreten: All das waren gute Gründe, das Informationsbüro Brüssel zu eröffnen. Seit 2008 leitet die Juristin Mila Otto das Büro, unterstützt von Anke Geißler und Johannes Holtz. Sie beobachten und analysieren kontinuierlich die politischen Debatten und Gesetzgebungsinitiativen in der EU. Und sie geben Informationen über relevante Entwicklungen weiter ins Unternehmen, um Handlungsoptionen zu wahren für politische Einflussnahme oder um intern Veränderungsprozesse anzustoßen.

Ratspräsidentschaft geprägt von Corona-Krise

Aktuell steht hier die deutsche Ratspräsidentschaft im Mittelpunkt. Seit Anfang Juli führt Deutschland die politischen Geschicke der EU, das Programm ist geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Krise. Im Mittelpunkt steht der wirtschaftliche Wiederaufbau und die damit einhergehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen sowie eine EU-Koordinierung in der Gesundheitspolitik und im Krisenmanagement. „Darüber hinaus muss während der deutschen Ratspräsidentschaft eine Lösung für die EU-Beziehungen mit Großbritannien gefunden werden“, erwartet Mila Otto. Trotz dieser

akuten zu bewältigenden Herausforderungen, so ist die EU-Expertin überzeugt, dürften die Zukunftsprojekte Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Programm der deutschen Ratspräsidentschaft nicht vernachlässigt werden. Zumal die Corona-Krise die Notwendigkeit der digitalen Souveränität Europas noch einmal verstärkt in den politischen Fokus gerückt hat. Der Zugang zu Daten ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche, europäische datengetriebene Geschäftsmodelle. Jedoch werde, so die Juristin Otto, in der politischen Debatte um eine regulatorische Begleitung der Datenökonomie oft übergangen, dass nicht die reine Masse an Daten zum Erfolg führt. „Entscheidend ist die Qualität der Daten im Zusammenspiel mit einem konkreten Vorgehensmodell. Oberste Priorität sollte es deswegen sein, sektorübergreifend eine hohe Datenqualität zu gewährleisten." Das heißt, beispielsweise die Auszeichnung und Beschreibung von Daten zu standardisieren, um diese für deren Weiterverarbeitung und Verknüpfung inhaltlich und semantisch eindeutig zu definieren. Zum anschließenden Teilen der via Taxonomien inhaltlich abgegrenzten Daten sind demnach standardisierte Schnittstellen, Datenformate und Musterverträge von großer Bedeutung. Ein Aspekt, auf den Deutschland bei der Weiterverfolgung der EU-Datenstrategie während der Ratspräsidentschaft hinwirken kann.

Einsatz für europäische Cloud

Die Gaia-X-Initiative der Bundesregierung hat schon im vergangenen Jahr die Debatte um eine europäische Daten- und Cloudinfrastruktur bestimmt. Dies könnte ein wichtiger Schritt zu einer gemeinsamen strategischen Datenpolitik und somit zu mehr Datensouveränität in Europa sein. „Eine Initiative, die begrüßens- und unterstützenswert ist. Allerdings können solche Bestrebungen nur funktionieren, wenn sie auch inhaltlich von vornherein europäisch gedacht werden", sagt Mila Otto. Nur so könne sichergestellt werden, dass sich in der EU keine Parallelstrukturen bilden und die Ressourcen effizient eingesetzt werden. Hier wäre es wichtig, dass es Deutschland in der Ratspräsidentschaft schafft, aus dem deutsch-französischen Projekt ein europäisches zu machen. Die Ratspräsidentschaft sollte dafür genutzt werden, um mit der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten ein koordiniertes Vorgehen zu erarbeiten.

Die Corona-Krise deckt auch in einem anderen Bereich Stärken und Schwächen der Wirtschaft auf: Unternehmen, die robust und nachhaltig aufgestellt sind, ihre Produkte und Prozesse ausreichend digitalisiert haben und moderne Arbeitsformen wie Remote-Arbeit nutzen, konnten schneller und flexibler auf diese unvorhersehbare Situation reagieren. Nachhaltigkeit und Digitalisierung gehören nach Ansicht von DATEV-EU-Expertin Mila Otto hier zwingend zusammen und müssen künftig noch mehr zusammengedacht werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in der EU zu erreichen. Neben den Positiveffekten wie der Dematerialisierung von Produkten und Prozessen müssen auch die Negativeffekte, etwa der steigende Stromverbrauch oder die zunehmende Abhängigkeit von Rohstoffen in der Betrachtung berücksichtigt werden. „Deutschland hat mit seiner umweltpolitischen Agenda, die im März 2020 vorgelegt wurde, einen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Wir begrüßen daher, dass sich Deutschland während seiner Ratspräsidentschaft dafür einsetzen will, durch Digitalisierung mehr Umwelt- und Klimaschutz zu erreichen und zum Beispiel auf energieeffiziente Infrastrukturen wie Rechenzentren setzt."

Mehr Transparenz für mehr Nachhaltigkeit

Zu mehr Transparenz in diesem Bereich könnte auch die Offenlegung von entsprechenden Unternehmensdaten führen. Werthaltige Angaben zu Umwelt und Klima, sozialen Belangen als auch zur Unternehmensführung können dazu beitragen, dass sowohl einzelne Unternehmen als auch die Politik nachhaltige Entscheidungen treffen können. Gegenwärtig bestehen allerdings noch eine Vielzahl an nationalen, europäischen und internationalen CSR-Standards. „Dieser Flickenteppich erschwert Unternehmen die umfassende Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten beziehungsweise der freiwilligen Offenlegung. Es ist daher wünschenswert, wenn sich die Triopräsidentschaftspartner Deutschland, Portugal und Slowenien dafür einsetzen, dass ein einheitlicher europäischer Standard, der das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit berücksichtigt und eine bessere Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der nichtfinanziellen Informationen garantiert, in der überarbeiteten Richtlinie festgeschrieben wird."

Es ist eine besondere Zeit, die die deutsche EU-Ratspräsidentschaft prägt. Eine Krise, die viele Dimensionen hat und sich auf Europa in unterschiedlicher Weise auswirken wird – zum Teil noch mit unbekanntem Ausmaß. Bundeskanzlerin Angela Merkel war in ihrer Antrittsrede zur deutschen Ratspräsidentschaft jedoch eines wichtig: Der Zusammenhalt in Europa, verbunden mit einem gemeinsamen europäischen Werteverständnis, habe bislang immer dafür gesorgt, dass Europa Krisen letztlich gut überstanden habe. Und das sei auch dieses Mal unverzichtbar.

CONSTANZE ELTER
Redaktion DATEV magazin

FOLGEN SIE UNS AUF TWITTER

https://mobile.twitter.com/

Fotos: Atlantide Phototravel; DesignSensation; Galina Zhigalova / EyeEm; Passakorn Leelawat / EyeEm / Getty Images

Durchgängig digitale Abläufe.
Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten
einfach perfekt!
Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona
Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter www.datev.de/digital.
Digital schafft Perspektive.
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.